

# AMTSBLATT

## DES ERZBISTUMS BERLIN

BERLIN, DEN 1. OKTOBER 2020

92. JAHRGANG, NR. 10

### Inhalt

#### Apostolischer Stuhl

- Nr. 129 Botschaft des Heiligen Vaters  
zum Weltmissionssonntag 2020..... 82

#### Deutsche Bischofskonferenz

- Nr. 130 Aufruf der deutschen Bischöfe  
zum Diaspora-Sonntag 2020 ..... 82  
Nr. 131 Neue Broschüren der Deutschen  
Bischofskonferenz..... 83

#### Der Erzbischof von Berlin

- Nr. 132 Dekret über die Aufhebung von  
Katholischen Kirchengemeinden und  
Errichtung der Katholischen Kirchen-  
gemeinde Pfarrei Bernhard Lichtenberg  
Berlin-Mitte ..... 84  
Nr. 133 Dekret zur Bestellung eines Kirchen-  
vorstandes der Katholischen Kirchen-  
gemeinde Pfarrei Bernhard Lichtenberg  
Berlin-Mitte ..... 88  
Nr. 134 Dekret über die Aufhebung von  
Katholischen Kirchengemeinden und  
die Errichtung der Katholischen Kirchen-  
gemeinde Pfarrei Hl. Edith Stein,  
Neukölln-Süd..... 89  
Nr. 135 Dekret zur Bestellung eines Kirchen-  
vorstandes der Katholischen Kirchen-  
gemeinde Pfarrei Hl. Edith Stein,  
Neukölln-Süd..... 91  
Nr. 136 Dekret über die Aufhebung von  
Katholischen Kirchengemeinden und  
Errichtung der Katholischen Kirchen-  
gemeinde Pfarrei Johannes Bosco-  
Berliner Südwesten ..... 92  
Nr. 137 Dekret zur Bestellung eines Kirchen-  
vorstandes der Katholischen Kirchen-  
gemeinde Pfarrei Johannes Bosco-  
Berliner Südwesten ..... 96  
Nr. 138 Dekret über die Aufhebung von  
Katholischen Kirchengemeinden und  
die Errichtung der Katholischen Kirchen-  
gemeinde Pfarrei St. Maria Magdalena  
Oderland-Spree..... 97

- Nr. 139 Dekret zur Bestellung eines Kirchen-  
vorstandes der Katholischen Kirchen-  
gemeinde Pfarrei St. Maria Magdalena  
Oderland-Spree..... 100  
Nr. 140 Dekret über die Aufhebung von  
Katholischen Kirchengemeinden und  
die Errichtung der Katholischen Kirchen-  
gemeinde Pfarrei St. Christophorus  
Barnim..... 101  
Nr. 141 Dekret zur Bestellung eines Kirchen-  
vorstandes der Katholischen Kirchen-  
gemeinde Pfarrei St. Christophorus  
Barnim..... 104  
Nr. 142 Dekret über die Aufhebung der  
Katholischen Kirchengemeinden und  
die Errichtung der Katholischen Kirchen-  
gemeinde Pfarrei St. Matthias  
Schöneberg ..... 105  
Nr. 143 Dekret zur Bestellung eines Kirchen-  
vorstandes der Katholischen Kirchen-  
gemeinde Pfarrei St. Matthias  
Schöneberg ..... 109  
Nr. 144 Dekret über die Aufhebung von  
Katholischen Kirchengemeinden und  
die Errichtung der Katholischen Kirchen-  
gemeinde Pfarrei Hl. Theresa von Avila  
Berlin Nordost ..... 110  
Nr. 145 Dekret zur Bestellung eines Kirchen-  
vorstandes der Katholischen Kirchen-  
gemeinde Pfarrei Hl. Theresa von Avila  
Berlin Nordost ..... 113  
Nr. 146 Dekret über die Aufhebung von  
Katholischen Kirchengemeinden und  
die Errichtung der Katholischen Kirchen-  
gemeinde Pfarrei Zur Heiligen Dreifaltigkeit  
Königs Wusterhausen/Eichwalde..... 114  
Nr. 147 Dekret zur Bestellung eines Kirchen-  
vorstandes der Katholischen Kirchen-  
gemeinde Pfarrei Zur Heiligen Dreifaltigkeit  
Königs Wusterhausen/Eichwalde..... 117  
Nr. 148 Beschluss 1/2020 der Regional-KODA  
Nord-Ost vom 18.06.2020 ..... 118

Nr. 149 Pfarrgrenzenänderung der Pfarreien St. Johannes Baptist (Fürstenwalde/ Spree) und St. Bonifatius (Erkner) .....	118	Nr. 153 Kassation des unbrauchbar gewordenen Siegels und Inkraftsetzung des bild- und schriftgleichen neuen Siegels der Katho- lischen Schule St. Marien (KSSM) .....	122
Nr. 150 Änderung von § 3 Nr. 4 der Wahl- ordnung für die Gemeinderäte und die Pfarreiräte im Erzbistum Berlin .....	118	Nr. 154 Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2020 .....	122
<b>Erzbischöfliches Ordinariat</b>		Nr. 155 Kollekte in den Allerseelen- Gottesdiensten am Montag, dem 2. November 2020 .....	123
Nr. 151 Kollektenplan 2021 .....	118	Nr. 156 Personalia .....	123
Nr. 152 Zählung der sonntäglichen Gottesdienst- teilnehmer/innen am 8. November 2020 ....	121	Nr. 157 Änderungen im Schematismus .....	123

---

## Apostolischer Stuhl

### Nr. 129 Botschaft des Heiligen Vaters zum Weltmissionssonntag 2020

Die Botschaft des Heiligen Vaters zum Weltmissionssonntag am 25. Oktober 2020 wurde veröffentlicht. Sie kann ab sofort unter [www.vatican.va](http://www.vatican.va) > Franziskus > Botschaften > Weltmissionstag heruntergeladen werden.

---

## Deutsche Bischofskonferenz

### Nr. 130 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2020

Liebe Schwestern und Brüder,

„Werde Hoffnungsträger!“ Das ist das Leitwort der diesjährigen Diaspora-Aktion des Bonifatiuswerkes. Hoffnungsträger in der Welt von heute zu sein, ist die Berufung und der Auftrag von uns Christen. Die christliche Hoffnung erwächst aus dem Glauben an Jesus Christus. Sie schenkt uns und der ganzen Gesellschaft Orientierung, Mut und Kraft.

Auch in der Diaspora Nord- und Ostdeutschlands, Nordeuropas und im Baltikum wollen katholische Christen Hoffnungsträger sein. In Regionen, in denen die große Mehrheit anders- oder nichtgläubig ist, geben sie der Frohen Botschaft des Evangeliums ein Gesicht. Sie sprechen Menschen, denen der Glaube fremd geworden ist, auf Gott an. Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken unterstützt unsere Glaubensschwestern und -brüder dort mit jährlich etwa 1.200 Projekten. Es fördert die Ausbildung von Frauen und Männern, die in der Seelsorge tätig sind. Es hilft Räume zu schaffen für Begegnung und Gebet, für Kinder- und Jugendarbeit sowie

für den Dienst an jenen, die am Rande der Gesellschaft stehen. Auch katechetisches Material und Fahrzeuge für die weiten Wege in den Gemeinden werden vom Bonifatiuswerk mitfinanziert.

Wir bitten Sie, liebe Schwestern und Brüder, anlässlich des Diaspora-Sonntags am 15. November um Ihr Gebet und Ihre großzügige Spende bei der Kollekte, damit auch die Christen in der nordischen Diaspora dem Leitwort entsprechen können „Werde Hoffnungsträger!“

Mainz, den 4. März 2020  
Für das Erzbistum Berlin

+ Dr. Heiner Koch  
Erzbischof von Berlin

*Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 8. November 2020, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden. Der Ertrag der Kollekte am Diaspora-Sonntag, dem 15. November 2020, ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt.*

## **Nr. 131 Neue Broschüren der Deutschen Bischofskonferenz**

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat kürzlich folgende Broschüre herausgeben bzw. wird diese in naher Zukunft herausgeben:

### **Arbeitshilfen**

#### **Nr. 314 Zwischen Jerusalem und Rom.**

Dokumentation der gemeinsamen Fachtagung der Deutschen Bischofskonferenz und der Orthodoxen Rabbinerkonferenz Deutschland (ORD) am 3./4. November 2019 in Berlin

Die Arbeitshilfe dokumentiert die Vorträge der ersten gemeinsamen Fachtagung der Deutschen Bischofskonferenz und der Orthodoxen Rabbinerkonferenz Deutschland (ORD). Die Vorträge kommentieren jeweils aus jüdischer und katholischer Sicht die jüngsten Erklärungen zum christlich-jüdischen Verhältnis. Diskutiert werden aber auch Themen und Ziele des christlich-jüdischen Dialogs und die Bedeutung von Land und Staat Israel für den Dialog. Die Arbeitshilfe gibt damit einen Einblick in den gegenwärtigen Stand der katholisch-jüdischen Beziehungen. Sie richtet sich an alle, die sich in Gemeinde, Schule und Erwachsenenbildung oder in der konkreten Zusammenarbeit mit jüdischen Partnern für Fragen des christlich-jüdischen Verhältnisses interessieren.

#### **Nr. 315 Katholische Kirche in Deutschland: Zahlen und Fakten 2019/20. Bonn, 2020**

Zum zehnten Mal präsentiert die katholische Kirche in Deutschland umfassende Zahlen und Fakten in einer Arbeitshilfe. Mit Schaubildern, Diagrammen, Grafiken und persönlichen Zeugnissen werden unter anderem die Eckdaten kirchlichen Lebens, die Zahl der Ministranten, das Engagement der katholischen Kirche für Notleidende und Geflüchtete, die Struktur der Kirche sowie die Arbeit der Orden und Verbände anschaulich dargestellt. Die drei Schwerpunktthemen in diesem Jahr lauten: „Synodaler Weg“, „Schöpfung und Umwelt“ sowie „Inklusive Kirche“. Die Arbeitshilfe erhebt keinen wissenschaftlichen Anspruch, sondern dient zur öffentlichen Darstellung der katholischen Kirche und kann als Werbeträger und Informationsmedium eingesetzt werden.

#### **Nr. 316 Kirchenrechtliche Fragen in der pastoralen Praxis mit Gläubigen der katholischen Ostkirchen. Eine Handreichung**

Seit einigen Jahren sind zunehmend Gläubige nach Deutschland zugewandert, die einer der katholischen Ostkirchen angehören. In der pastoralen Praxis entstehen dadurch immer wieder Fragen, die vom Zusammenreffen der beiden Rechtskreise des CIC (Codex Iuris Canonici) und der CCEO (Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium) herrühren. In diesem Zusammenhang gibt die von der Migrationskommission der Deutschen Bischofskonferenz erarbeitete Handreichung den in der Seelsorge Tätigen eine Orientierung. Sie enthält Hinwei-

se zur Spendung und zum Empfang der Sakramente sowie zu weiteren konkreten Fragen des Umgangs mit Angehörigen katholischer Ostkirchen im Leben der Kirche.

### **Die deutschen Bischöfe – Kommission für gesellschaftliche und soziale Fragen und Kommission für caritative Fragen**

#### **Nr. 49 Mehr Teilhabe und Zusammenhalt durch gleichwertige Lebensverhältnisse**

Der Expertentext „Mehr Teilhabe und Zusammenhalt durch gleichwertige Lebensverhältnisse“ wurde von der Kommission für gesellschaftliche und soziale Fragen (VI) und der Kommission für caritative Fragen (XIII) erarbeitet und vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz im Juni verabschiedet. Der Text thematisiert die regionale Ungleichheit in Deutschland und deren wirtschaftliche und soziale Auswirkungen. Auf Grundlage von sozialetischen, soziologischen, rechtswissenschaftlichen und ökonomischen Überlegungen wird die zentrale Bedeutung lokaler Lebensverhältnisse für Teilhabe, gesellschaftlichen Zusammenhalt und Demokratie herausgearbeitet und die Rolle der Kirche diskutiert.

### **Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls**

#### **Nr. 224 Päpstlicher Rat zur Förderung der Neuevangelisierung: Direktorium für die Katechese**

Am 25. Juni 2020 ist vom Vatikan das Direktorium für die Katechese veröffentlicht worden. Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat eine deutsche Arbeitsübersetzung erstellt, die in der Schriftenreihe „Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls“ (320 Seiten) erscheint. Das Direktorium stellt die dynamische Fortsetzung der beiden vorherigen Fassungen dar. Am 18. März 1971 genehmigte Papst Paul VI. das von der Kongregation für den Klerus verfasste Allgemeine Katechetische Direktorium. Anspruch dieses Direktoriums war es, eine erste Systematisierung der aus dem Zweiten Vatikanischen Konzil hervorgegangenen Lehre vorzunehmen. Am 11. Oktober 1992, dem 30. Jahrestag des Konzils, veröffentlichte Papst Johannes Paul II. den Katechismus der Katholischen Kirche. Infolge dessen erschien am 15. August 1997 das Allgemeine Direktorium für die Katechese.

#### **Nr. 226 Kongregation für den Klerus: Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche**

Am 20. Juli 2020 wurde vom Vatikan die Instruktion der Kleruskongregation „Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche“ veröffentlicht. Dieses Dokument hat bereits vielfältige Reaktionen hervorgerufen – von Bischöfen wie Laien. Die Instruktion betrifft viele Fragestellungen – vornehmlich zu den zahlreichen Strukturprozessen in den Bistümern –, die auf Ebene der Deutschen Bischofskonferenz und insbesondere der Bistümer behandelt werden.

---

## **Der Erzbischof von Berlin**

### **Nr. 132 Dekret über die Aufhebung von Katholischen Kirchengemeinden und Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Bernhard Lichtenberg Berlin-Mitte**

**Dekret  
über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden  
St. Hedwig (Berlin-Mitte), Herz Jesu (Berlin-Prenzlauer Berg), St. Bonifatius (Berlin-Kreuzberg)  
und St. Marien (Liebfrauen) (Berlin-Kreuzberg)**

**und die Errichtung der**

**Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Bernhard Lichtenberg Berlin-Mitte**

**und**

**Gesetz  
über die Neuordnung des Vermögens dieser Körperschaften**

Nach reiflicher Überlegung und Anhörung der diözesanen und pfarrlichen Organe und Gremien habe ich mich dazu entschlossen, die Katholischen Kirchengemeinden St. Hedwig (Berlin-Mitte), Herz Jesu (Berlin-Prenzlauer Berg), St. Bonifatius (Berlin-Kreuzberg) und St. Marien (Liebfrauen) (Berlin-Kreuzberg) aufzuheben und die neue Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Bernhard Lichtenberg Berlin-Mitte zu bilden, die ich mit diesem Dekret errichte.

In der zentralen urbanen Lage zeigen sich gemeinsame Interessen und Schwerpunkte, wie zum Beispiel Glaubenskurse, Citypastoral, Obdachlosen- und Flüchtlingsarbeit; darüber hinaus besteht eine enge Zusammenarbeit in der Kinder- und Jugendpastoral. Die Zusammenlegung der genannten Pfarreien war notwendig geworden, um diese starke Innenstadtpfarrei zusammenzuführen, damit sich hier Kirche für viele Menschen mit verschiedener Herkunft und unterschiedlichen Interessen und Vorstellungen zeigt. Dem Tun und Handeln liegt das Bewusstsein zugrunde, Jesus Christus und seiner frohmachenden Botschaft zu folgen und die neue Pfarrei kommt so dem Auftrag nach: „Geht hinaus in die ganze Welt und verkündet das Evangelium der ganzen Schöpfung!“ (Mk 16,15).

### **I. Teil**

**Dekret  
über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden St. Hedwig (Berlin-Mitte),  
Herz Jesu (Berlin-Prenzlauer Berg), St. Bonifatius (Berlin-Kreuzberg) und  
St. Marien (Liebfrauen) (Berlin-Kreuzberg) und  
die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Bernhard Lichtenberg Berlin-Mitte**

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß can. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs, der zuvor den Priesterrat anzuhören hat. Nach Anhörung des Priesterrates wird Folgendes angeordnet:

1. Mit Ablauf des 31.12.2020 werden die Katholischen Kirchengemeinden St. Hedwig (Berlin-Mitte), Herz Jesu (Berlin-Prenzlauer Berg), St. Bonifatius (Berlin-Kreuzberg) und St. Marien (Liebfrauen) (Berlin-Kreuzberg), die staatskirchenrechtlich den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, aufgehoben.
2. Zugleich wird mit Wirkung vom 01.01.2021 die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Bernhard Lichtenberg Berlin-Mitte mit Sitz in 10965 Berlin, Yorckstraße 88 C errichtet.
3. Die Pfarrei ist eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts und für den staatlichen Bereich als Katholische Kirchengemeinde eine Körperschaft des öffentlichen Rechts vorbehaltlich geltenden staatlichen Rechts. Sie führt als solche den Namen „Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Bernhard Lichtenberg Berlin-Mitte“.
4. Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Bernhard Lichtenberg Berlin-Mitte führt ein Siegel.
5. Das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Bernhard Lichtenberg Berlin-Mitte umfasst ab dem 01.01.2021 das Gebiet der nach Nummer 1 aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden.

6. Pfarrkirche der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Bernhard Lichtenberg Berlin-Mitte wird die Kirche St. Bonifatius. Die Kirchen Herz Jesu und St. Marien (Liebfrauen) bleiben Kirchen unter Beibehaltung ihres bisherigen Patroziniums.
7. Die Kirchenbücher und Akten der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden werden zum Zeitpunkt ihrer Aufhebung geschlossen und von der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Bernhard Lichtenberg Berlin-Mitte in sichere Verwahrung genommen. Die bisherigen Siegel der nach Nummer 1 aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden verlieren ihre Gültigkeit und werden von der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Bernhard Lichtenberg Berlin-Mitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Berlin zur Kassation übergeben. Ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung nimmt ausschließlich die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Bernhard Lichtenberg Berlin-Mitte Eintragungen in neu anzulegende Kirchenbücher vor.
8. Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Bernhard Lichtenberg Berlin-Mitte wird nach § 21 Kirchliches Vermögensverwaltungsgesetz im Erzbistum Berlin (KiVVG) vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 von einem bestellten Kirchenvorstand vertreten. Die Bestellung erfolgt durch gesondertes Dekret. Der bestellte Kirchenvorstand besteht bis zur konstituierenden Sitzung eines gewählten Kirchenvorstandes.
9. Die Aufgaben des Pfarrgemeinderates werden künftig der Pfarreirat und die Gemeinderäte wahrnehmen. Näheres regeln die Satzung und Wahlordnung für die Gemeinderäte und die Pfarreiräte im Erzbistum Berlin.

## II. Teil

### Gesetz über die Neuordnung des Vermögens

Gemäß der nach can. 391 CIC bestehenden Gesetzgebungsbefugnis und in Ausübung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts gemäß Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 der Weimarer Reichsverfassung wird Folgendes gesetzlich angeordnet:

#### § 1 – Geltung des Dekretes des I. Teils

Das im I. Teil dieser Urkunde enthaltene Dekret über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden St. Hedwig (Berlin-Mitte), Herz Jesu (Berlin-Prenzlauer Berg), St. Bonifatius (Berlin-Kreuzberg) und St. Marien (Liebfrauen) (Berlin-Kreuzberg) und die Errichtung der der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Bernhard Lichtenberg Berlin-Mitte ist Bestandteil dieses Gesetzes.

#### § 2 – Gesamtrechtsnachfolge

Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Bernhard Lichtenberg Berlin-Mitte ist ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Errichtung am 01.01.2021 Gesamtrechtsnachfolgerin der gemäß I. Teil Nummer 1 aufgehobenen Kirchengemeinden.

#### § 3 – Neuordnung des Grundvermögens

Das Eigentum an sämtlichem Grundvermögen der im I. Teil Nr. 1 genannten Katholischen Kirchengemeinden geht mit allen Rechten, Pflichten und Bestandteilen auf die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Bernhard Lichtenberg Berlin-Mitte über. Derzeit bekannt sind folgende Grundstücke:

#### **Grundbuch von Hohenschönhausen Blatt 8557N**

Eigentümer: Die St. Hedwigskirche zu Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m <sup>2</sup> )	Wirtschaftsart und Lage
Hohenschönhausen	13	211	26.481	Friedhof
Hohenschönhausen	12	39	37.351	Friedhof

#### **Grundbuch von Kottbusser Torbezirk Blatt 1062**

Eigentümer: Die katholische Sanct Marien Curatie Gemeinde zu Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m <sup>2</sup> )	Wirtschaftsart und Lage
Hohenschönhausen	1	36/1	3.282	Gebäude- und Freifläche

**Grundbuch von Luisenstadt Blatt 1798**

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Marien-Liebfrauen -  
Dekanat Berlin-Lichtenberg, Berlin.

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m <sup>2</sup> )	Wirtschaftsart und Lage
Kreuzberg	191	312/1	3.032	Gebäude- und Freifläche

**Grundbuch von Mitte Blatt 1163N**

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde Herz Jesu

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m <sup>2</sup> )	Wirtschaftsart und Lage
Mitte	42020	157	57	Gebäude- und Freifläche
Mitte	42020	158	402	Gebäude- und Freifläche

**Grundbuch von Mitte Blatt 2293N**

Eigentümer: St. Hedwigs Kirchengemeinde zu Berlin, Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m <sup>2</sup> )	Wirtschaftsart und Lage
Mitte	42/221	27	10.498	Gebäude- und Freifläche

**Grundbuch von Mitte Blatt 2597N**

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Hedwig zu Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m <sup>2</sup> )	Wirtschaftsart und Lage
Mitte	42/221	3	170	Gebäude- und Freifläche

**Grundbuch von Mitte Blatt 3059N**

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Hedwig, Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m <sup>2</sup> )	Wirtschaftsart und Lage
Mitte	42/021	80	7.730	Gebäude- und Freifläche

**Grundbuch von Mitte Blatt 3061N**

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Hedwig, Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m <sup>2</sup> )	Wirtschaftsart und Lage
Mitte	42/021	87	545	Gebäude- und Freifläche

**Grundbuch von Mitte Blatt 16050N**

Eigentümer: Die St. Hedwigskirchengemeinde, Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m <sup>2</sup> )	Wirtschaftsart und Lage
Mitte	820	73	797	Gebäude- und Freifläche

**Grundbuch von Mitte Blatt 16134N**

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde Herz Jesu

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m <sup>2</sup> )	Wirtschaftsart und Lage
Mitte	20	155	800	Gebäude- und Freifläche

**Grundbuch von Mitte Blatt 16560N**

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Hedwig, Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m <sup>2</sup> )	Wirtschaftsart und Lage
Mitte	618	55	5.515	Gebäude- und Freifläche

**Grundbuch von Mitte Blatt 16715N**

Eigentümer: Die St. Hedwigskirchengemeinde zu Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m <sup>2</sup> )	Wirtschaftsart und Lage
Mitte	221	28	14.264	Friedhof

**Grundbuch von Prenzlauer Berg Blatt 9520N**

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde Herz Jesu Berlin-Mitte

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m <sup>2</sup> )	Wirtschaftsart und Lage
Prenzlauer Berg	42 119	5263	514	Gebäude- und Freifläche

**Grundbuch von Prenzlauer Berg Blatt 14662N**

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde Herz Jesu, Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m <sup>2</sup> )	Wirtschaftsart und Lage
Prenzlauer Berg	119	5264	2.594	Gebäude- und Freifläche

**Grundbuch von Reinickendorf Blatt 11407**

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Hedwig in Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m <sup>2</sup> )	Wirtschaftsart und Lage
Reinickendorf	2	15/29	1.338	Verkehrsfläche
Reinickendorf	2	518	7.487	Gebäude- und Freifläche
Reinickendorf	2	519	72.772	Gebäude- und Freifläche, Friedhof

**Grundbuch von Tempelhofer Vorstadt Blatt 2047**

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Bonifatius in Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m <sup>2</sup> )	Wirtschaftsart und Lage
Tempelhofer Vorstadt	6	142/1	7.429	Gebäude- und Freifläche

Das Eigentum am Grundvermögen der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden, das nicht im Einzelnen aufgeführt ist, geht ebenso auf die neu errichtete Katholische Kirchengemeinde Pfarrei über. Die Eigentümerbezeichnung wird geändert in Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Bernhard Lichtenberg Berlin-Mitte. Grundstücke im Sinne dieses Gesetzes sind auch Miteigentumsrechte, Erbbaurechte, Wohnungs- bzw. Teileigentumsrechte, Wohnungs- und Teilerbbaurechte.

**III. Teil****Inkrafttreten**

Dieses Dekret und dieses Gesetz treten am 01.10.2020 in Kraft.

Berlin, den 30.09.2020

B 01046/2020

ZS.8 Ba/mik/jm

+ Dr. Heiner Koch  
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber  
Cancellarius Curiae

**Nr. 133 Dekret zur Bestellung eines Kirchen-  
vorstandes der Katholischen Kirchen-  
gemeinde Pfarrei Bernhard Lichtenberg  
Berlin-Mitte**

Nach dem Dekret des Erzbischofs von Berlin vom 30.09.2020 werden die Katholischen Kirchengemeinden St. Hedwig (Berlin-Mitte), Herz Jesu (Berlin-Prenzlauer Berg), St. Bonifatius (Berlin-Kreuzberg) und St. Marien (Liebfrauen) (Berlin-Kreuzberg) gemäß can. 515 § 2 CIC mit Ablauf des 31.12.2020 aufgehoben; als unmittelbare Gesamtrechtsnachfolgerin wird zum 01.01.2021 die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Bernhard Lichtenberg Berlin-Mitte errichtet.

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 21 des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes im Erzbistum Berlin (KiVVG) vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 übergangsweise ein Kirchenvorstand bestellt. Dieser besteht aus

1. dem Pfarrer oder dem mit der Leitung der neu errichteten Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Bernhard Lichtenberg Berlin-Mitte beauftragten Geistlichen als Vorsitzenden;
2. zwölf bestellten Mitgliedern der noch bis zum 31.12.2020 bestehenden Kirchenvorstände der Katholischen Kirchengemeinden St. Hedwig (Berlin-Mitte), Herz Jesu (Berlin-Prenzlauer Berg), St. Bonifatius (Berlin-Kreuzberg) und St. Marien (Liebfrauen) (Berlin-Kreuzberg). Der jeweilige amtierende Kirchenvorstand schlägt dem Erzbischof spätestens bis zum 15.09.2020 drei Mitglieder aus seiner Mitte zur Ernennung vor. Die Entscheidung darüber führt der Kirchenvorstand durch Wahl oder Los herbei;
3. abweichend von § 3 Absatz 1 Nummer 3 KiVVG vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 einem vom Vorsitzenden des neuen Kirchenvorstandes berufenen in der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Bernhard Lichtenberg Berlin-Mitte hauptamtlich tätigen Pfarrvikar;
4. einem wählbaren Mitglied des Pfarreirates beziehungsweise des Übergangsgremiums, das von diesem bestimmt wird;
5. den übrigen der in der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Bernhard Lichtenberg Berlin-Mitte hauptamtlich tätigen Geistlichen mit beratender Stimme;
6. der Verwaltungsleiterin bzw. dem Verwaltungsleiter mit beratender Stimme.

Dieser designierte und noch nicht konstituierte Kirchenvorstand besitzt die Befugnis, anstelle der Sie-

gelberechtigten gemäß § 5 Absatz 1 der Siegelordnung für das Erzbistum Berlin vom 20.05.2019 das Siegel für die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Bernhard Lichtenberg Berlin-Mitte zu beschließen und dem Erzbischöflichen Ordinariat Berlin zur Genehmigung vorzulegen.

Mit der konstituierenden Sitzung des bestellten Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Bernhard Lichtenberg Berlin-Mitte endet die Amtszeit der Mitglieder der bisherigen Kirchenvorstände.

Scheidet ein Mitglied des nach Nummer 2 bestellten Kirchenvorstandes aus seinem Amt, findet eine Nachbesetzung statt. Entsprechend § 9 Absatz 6 Satz 3 KiVVG vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 wählt der Kirchenvorstand ein Ersatzmitglied aus den wählbaren Gliedern des Territoriums der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde, die das Vorschlagsrecht für das ausgeschiedene Mitglied hatte.

Dem Kirchenvorstand obliegt die Vertretung und Verwaltung des Vermögens der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Bernhard Lichtenberg Berlin-Mitte. Dieser Kirchenvorstand wird von der Verpflichtung befreit, in seiner konstituierenden Sitzung gemäß § 29 Absatz 1 Nr. 1 KiVVG vom 14.11.2019 die Mitglieder der Fachausschüsse zu berufen. Bis zur Berufung der Mitglieder und der Konstituierung der Fachausschüsse übernimmt der Kirchenvorstand die Aufgaben der Fachausschüsse gemäß § 47 KiVVG vom 14.11.2019. Die Berufung der Mitglieder und die Konstituierung der Fachausschüsse muss spätestens drei Monate nach der Konstituierung des Kirchenvorstandes erfolgt sein. Soweit in diesem Dekret oder in anderen erzbischöflichen Anordnungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, finden hierbei sämtliche für den Kirchenvorstand geltende staatliche und kirchliche Rechtsvorschriften entsprechende Anwendung.

Die Bestellung des Kirchenvorstandes erfolgt zum 01.01.2021.

Der bestellte Kirchenvorstand besteht bis zur konstituierenden Sitzung eines gewählten Kirchenvorstandes.

Dieses Dekret tritt am 01.10.2020 in Kraft.

Berlin, den 30.09.2020  
B 01045/2020  
ZS.8 Ba/mik/jm

+ Dr. Heiner Koch  
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber  
Cancellarius Curiae

**Nr. 134 Dekret über die Aufhebung von Katholischen Kirchengemeinden und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Edith Stein, Neukölln-Süd**

**Dekret  
über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden  
Bruder Klaus (Berlin-Britz), St. Dominicus (Berlin-Gropiusstadt) und St. Joseph (Berlin-Rudow)  
und die Errichtung der  
Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Edith Stein, Neukölln-Süd  
und  
Gesetz  
über die Neuordnung des Vermögens dieser Körperschaften**

Nach reiflicher Überlegung und Anhörung der diözesanen und pfarrlichen Organe und Gremien habe ich mich dazu entschlossen, die Katholischen Kirchengemeinden Bruder Klaus (Berlin-Britz), St. Dominicus (Berlin-Gropiusstadt) und St. Joseph (Berlin-Rudow) aufzuheben und die neue Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Edith Stein, Neukölln-Süd zu bilden, die ich mit diesem Dekret errichte.

Die Zusammenlegung der genannten Pfarreien war notwendig geworden, da durch die räumliche Nähe der einzelnen Pfarreien, durch große Herausforderungen aufgrund der Stadtrandlage und durch die soziale Situation in der Gropiusstadt, die Auswirkungen auf alle drei Pfarreien hat, nur in einer größeren Pfarrei die Grundvollzüge von Kirche gelebt werden können. Die große Nähe zwischen den drei Pfarreien und die sie verbindende U-Bahn-Linie haben schon lange zu einer intensiven Kooperation in der pastoralen Arbeit im Süden Neuköllns geführt. Mit der Bildung der neuen Pfarrei wird diese pastorale Zusammenarbeit intensiviert; es kann so besser auf die Ängste und Nöte der Menschen vor Ort eingegangen werden und Kirche kann so vor Ort nahe bei den Menschen leben.

## I. Teil

**Dekret über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Bruder Klaus (Berlin-Britz), St. Dominicus (Berlin-Gropiusstadt) und St. Joseph (Berlin-Rudow) und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Edith Stein, Neukölln-Süd**

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß can. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs, der zuvor den Priesterrat anzuhören hat. Nach Anhörung des Priesterrates wird Folgendes angeordnet:

1. Mit Ablauf des 31.12.2020 werden die Katholischen Kirchengemeinden Bruder Klaus (Berlin-Britz), St. Dominicus (Berlin-Gropiusstadt) und St. Joseph (Berlin-Rudow), die staatskirchenrechtlich den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, aufgehoben.
2. Zugleich wird mit Wirkung vom 01.01.2021 die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Edith Stein, Neukölln-Süd mit Sitz in 12353 Berlin, Lipschitzallee 74 errichtet.
3. Die Pfarrei ist eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts und für den staatlichen Bereich als Katholische Kirchengemeinde eine Körperschaft des öffentlichen Rechts vorbehaltlich geltenden staatlichen Rechts. Sie führt als solche den Namen „Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Edith Stein, Neukölln-Süd“.
4. Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Edith Stein, Neukölln-Süd führt ein Siegel.
5. Das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Edith Stein, Neukölln-Süd umfasst ab dem 01.01.2021 das Gebiet nach Nummer 1 aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden.
6. Pfarrkirche der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Edith Stein, Neukölln-Süd wird die Kirche St. Dominicus. Die Kirchen Bruder Klaus und St. Joseph bleiben Kirchen unter Beibehaltung ihres bisherigen Patroziniums.
7. Die Kirchenbücher und Akten der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden werden zum Zeitpunkt ihrer Aufhebung geschlossen und von der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Edith Stein, Neukölln-Süd in sichere Verwahrung genommen. Die bisherigen Siegel der nach Nummer 1 aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden verlieren ihre Gültigkeit und werden von der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Edith Stein, Neukölln-Süd dem Erzbischöflichen Ordinariat Berlin zur Kassation übergeben. Ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung nimmt

ausschließlich die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Edith Stein, Neukölln-Süd Eintragungen in neu anzulegende Kirchenbücher vor.

8. Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Edith Stein, Neukölln-Süd wird nach § 21 Kirchliches Vermögensverwaltungsgesetz im Erzbistum Berlin (KiVVG) vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 von einem bestellten Kirchenvorstand vertreten. Die Bestellung erfolgt durch gesondertes Dekret. Der bestellte Kirchenvorstand besteht bis zur konstituierenden Sitzung eines gewählten Kirchenvorstandes.
9. Die Aufgaben des Pfarrgemeinderates werden künftig der Pfarreirat und die Gemeinderäte wahrnehmen. Näheres regeln die Satzung und Wahlordnung für die Gemeinderäte und die Pfarreiräte im Erzbistum Berlin.

## II. Teil

### Gesetz über die Neuordnung des Vermögens

Gemäß der nach can. 391 CIC bestehenden Gesetzgebungsbefugnis und in Ausübung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts gemäß Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 der Weimarer Reichsverfassung wird Folgendes gesetzlich angeordnet:

#### § 1 – Geltung des Dekretes des I. Teils

Das im I. Teil dieser Urkunde enthaltene Dekret über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Bruder Klaus (Berlin-Britz), St. Dominicus (Berlin-Gropiusstadt) und St. Joseph (Berlin-Rudow) und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Edith Stein, Neukölln-Süd ist Bestandteil dieses Gesetzes.

#### § 2 – Gesamtrechtsnachfolge

Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Edith Stein, Neukölln-Süd ist ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Errichtung am 01.01.2021 Gesamtrechtsnachfolgerin der gemäß I. Teil Nummer 1 aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden.

#### § 3 – Neuordnung des Grundvermögens

Das Eigentum an sämtlichem Grundvermögen der im I. Teil Nr. 1 genannten Katholischen Kirchengemeinden geht mit allen Rechten, Pflichten und Bestandteilen auf die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Edith Stein, Neukölln-Süd über. Derzeit bekannt sind folgende Grundstücke:

##### Grundbuch von Britz Blatt 9357

Eigentümer: Die katholische Kirchengemeinde „Bruder Klaus“ in Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m <sup>2</sup> )	Wirtschaftsart und Lage
Britz	223	7/10	4.315	Gebäude- und Freifläche Erholungsfläche
		7/35	2.500	

##### Grundbuch von Britz Blatt 10457 (Teileigentumsgrundbuch)

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde Bruder Klaus, Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m <sup>2</sup> )	Wirtschaftsart und Lage
Britz	211	76	1.066,8	Gebäude- und Freifläche
			35/100 Miteigentum von 3.048 m <sup>2</sup>	

##### Grundbuch von Buckow Blatt 5247

Eigentümer: Die katholische Kirchengemeinde St. Dominicus, Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m <sup>2</sup> )	Wirtschaftsart und Lage
Buckow	317	31/39	12.705	Gebäude- und Freifläche

## Grundbuch von Rudow Blatt 4186

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Joseph in Berlin-Rudow

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m <sup>2</sup> )	Wirtschaftsart und Lage
Rudow	417	259/3	3.689	Gebäude- und Freifläche
Rudow	417	260/1	1.368	Gebäude- und Freifläche
Rudow	417	261/3	1.019	Gebäude- und Freifläche

Das Eigentum am Grundvermögen der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden, das nicht im Einzelnen aufgeführt ist, geht ebenso auf die neu errichtete Katholische Kirchengemeinde Pfarrei über. Die Eigentümerbezeichnung wird geändert in Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Edith Stein, Neukölln-Süd. Grundstücke im Sinne dieses Gesetzes sind auch Miteigentumsrechte, Erbbaurechte, Wohnungs- bzw. Teileigentumsrechte, Wohnungs- und Teilerbbaurechte.

### III. Teil

#### Inkrafttreten

Dieses Dekret und dieses Gesetz treten am 01.10.2020 in Kraft.

Berlin, den 30.09.2020

B 01323/2020

ZS.8 Ba/mik/jm

+ Dr. Heiner Koch  
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber  
Cancellarius Curiae

#### Nr. 135 Dekret zur Bestellung eines Kirchen- vorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Edith Stein, Neukölln-Süd

Nach dem Dekret des Erzbischofs von Berlin vom 30.09.2020 werden die Katholischen Kirchengemeinden Bruder Klaus (Berlin-Britz), St. Dominicus (Berlin-Gropiusstadt) und St. Joseph (Berlin-Rudow) gemäß can. 515 § 2 CIC mit Ablauf des 31.12.2020 aufgehoben; als unmittelbare Gesamtrechtsnachfolgerin wird zum 01.01.2021 die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Edith Stein, Neukölln-Süd errichtet.

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 21 des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes im Erzbistum Berlin (KiVVG) vom 01.01.2007 in der Fassung vom 19.04.2020 übergangsweise ein Kirchenvorstand bestellt. Dieser besteht aus

1. dem Pfarrer oder dem mit der Leitung der neu errichteten Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Edith Stein, Neukölln-Süd beauftragten Geistlichen als Vorsitzenden;
2. zwölf bestellten Mitgliedern der noch bis zum 31.12.2020 bestehenden Kirchenvorstände der Katholischen Kirchengemeinden Bruder Klaus (Ber-

lin-Britz), St. Dominicus (Berlin-Gropiusstadt) und St. Joseph (Berlin-Rudow). Der jeweilige amtierende Kirchenvorstand schlägt dem Erzbischof spätestens zum 15.09.2020 vier Mitglieder aus seiner Mitte zur Ernennung vor. Die Entscheidung darüber führt der Kirchenvorstand durch Wahl oder Los herbei;

3. abweichend von § 3 Absatz 1 Nummer 3 KiVVG vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 einem vom Vorsitzenden des neuen Kirchenvorstandes berufenen in der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Edith Stein, Neukölln-Süd hauptamtlich tätiger Pfarrvikar;
4. einem wählbaren Mitglied des Pfarreirates beziehungsweise des Übergangsgremiums, das von diesem bestimmt wird;
5. den übrigen der in der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Edith Stein, Neukölln-Süd hauptamtlich tätigen Geistlichen mit beratender Stimme;
6. der Verwaltungsleiterin bzw. dem Verwaltungsleiter mit beratender Stimme.

Dieser designierte und noch nicht konstituierte Kirchenvorstand besitzt die Befugnis, anstelle der Siegelberechtigten gemäß § 5 Absatz 1 der Siegelordnung für

das Erzbistum Berlin vom 20.05.2019 das Siegel für die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Edith Stein, Neukölln-Süd zu beschließen und dem Erzbischöflichen Ordinariat Berlin zur Genehmigung vorzulegen.

Mit der konstituierenden Sitzung des bestellten Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Edith Stein, Neukölln-Süd endet die Amtszeit der Mitglieder der bisherigen drei Kirchenvorstände.

Scheidet ein Mitglied des nach Nummer 2 bestellten Kirchenvorstandes aus seinem Amt, findet eine Nachbesetzung statt. Entsprechend § 9 Absatz 6 Satz 3 KiVVG vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 wählt der Kirchenvorstand ein Ersatzmitglied aus den wählbaren Gliedern des Territoriums der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde, die das Vorschlagsrecht für das ausgeschiedene Mitglied hatte.

Dem Kirchenvorstand obliegt die Vertretung und Verwaltung des Vermögens der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Edith Stein, Neukölln-Süd. Dieser Kirchenvorstand wird von der Verpflichtung befreit, in seiner konstituierenden Sitzung gemäß § 29 Absatz 1 Nr. 1 KiVVG vom 14.11.2021 die Mitglieder der Fachausschüsse zu berufen. Bis zur Berufung der Mitglieder und der Konstituierung der Fachausschüsse übernimmt

der Kirchenvorstand die Aufgaben der Fachausschüsse gemäß § 47 KiVVG vom 14.11.2019. Die Berufung der Mitglieder und die Konstituierung der Fachausschüsse muss spätestens drei Monate nach der Konstituierung des Kirchenvorstands erfolgt sein. Soweit in diesem Dekret oder in anderen erzbischöflichen Anordnungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, finden hierbei sämtliche für den Kirchenvorstand geltende staatliche und kirchliche Rechtsvorschriften entsprechende Anwendung.

Die Bestellung des Kirchenvorstandes erfolgt zum 01.01.2021.

Der bestellte Kirchenvorstand besteht bis zur konstituierenden Sitzung eines gewählten Kirchenvorstandes.

Dieses Dekret tritt am 01.10.2020 in Kraft.

Berlin, den 30.09.2020  
B 01322/2020  
ZS.8 Ba/mik/jm

+ Dr. Heiner Koch  
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber  
Cancellarius Curiae

---

## **Nr. 136 Dekret über die Aufhebung von Katholischen Kirchengemeinden und Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Johannes Bosco-Berliner Südwesten**

### **Dekret**

**über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden  
Herz Jesu (Berlin-Zehlendorf), Heilige Familie (Berlin-Lichterfelde)  
und Zu den Heiligen Zwölf Aposteln (Berlin-Schlachtensee)**

**und die Errichtung der**

**Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Johannes Bosco-Berliner Südwesten**

**und**

### **Gesetz**

**über die Neuordnung des Vermögens dieser Körperschaften**

Nach reiflicher Überlegung und Anhörung der diözesanen und pfarrlichen Organe und Gremien habe ich mich dazu entschlossen, die Katholischen Kirchengemeinden Herz Jesu (Berlin-Zehlendorf), Heilige Familie (Berlin-Lichterfelde) und Zu den hl. Zwölf Aposteln (Berlin-Schlachtensee) aufzuheben und die neue Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Johannes Bosco-Berliner Südwesten zu bilden, die ich mit diesem Dekret errichte.

Die neue Pfarrei wird geprägt von Studierenden und Menschen ab 45 Jahren. Dies wirkt sich auf die pastorale Arbeit aus. Die Bevölkerung gehört der bürgerlichen Mittelschicht an. Die Zusammenlegung der genannten Pfarreien war notwendig geworden, um diese Einheitlichkeit in der Bevölkerung auch in der pastoralen Arbeit aufgreifen zu können. Die Schwerpunkte in der Kirchenmusik, der Kinder- und Jugendseelsorge und der Einbeziehung der Studierenden können in dieser neuen Pfarrei miteinander intensiver verbunden werden und so die Menschen mit ihren Fragen begleiten.

## **I. Teil**

### **Dekret**

#### **über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Herz Jesu (Berlin-Zehlendorf), Heilige Familie (Berlin-Lichterfelde) und Zu den Heiligen Zwölf Aposteln (Berlin-Schlachtensee) und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Johannes Bosco-Berliner Südwesten**

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß can. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs, der zuvor den Priesterrat anzuhören hat. Nach Anhörung des Priesterrates wird Folgendes angeordnet:

1. Mit Ablauf des 31.12.2020 werden die Katholischen Kirchengemeinden Herz Jesu (Berlin-Zehlendorf), Heilige Familie (Berlin-Lichterfelde) und Zu den Heiligen Zwölf Aposteln (Berlin-Schlachtensee), die staatskirchenrechtlich den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, aufgehoben.
2. Zugleich wird mit Wirkung vom 01.01.2021 die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Johannes Bosco-Berliner Südwesten mit Sitz in 14169 Berlin, Riemeisterstraße 2 errichtet.
3. Die Pfarrei ist eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts und für den staatlichen Bereich als Katholische Kirchengemeinde eine Körperschaft des öffentlichen Rechts vorbehaltlich geltenden staatlichen Rechts. Sie führt als solche den Namen „Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Johannes Bosco-Berliner Südwesten“.
4. Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Johannes Bosco-Berliner Südwesten führt ein Siegel.
5. Das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Johannes Bosco-Berliner Südwesten umfasst ab dem 01.01.2021 das Gebiet der nach Nummer 1 aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden.
6. Pfarrkirche der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Johannes Bosco-Berliner Südwesten wird die Kirche Herz Jesu. Die Kirchen Heilige Familie und Zu den Heiligen Zwölf Aposteln bleiben Kirchen unter Beibehaltung ihres bisherigen Patroziniums.
7. Die Kirchenbücher und Akten der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden werden zum Zeitpunkt ihrer Aufhebung geschlossen und von der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Johannes Bosco-Berliner Südwesten in sichere Verwahrung genommen. Die bisherigen Siegel der nach Nummer 1 aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden verlieren ihre Gültigkeit und werden von der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Johannes Bosco-Berliner Südwesten dem Erzbischöflichen Ordinariat Berlin zur Kassation übergeben. Ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung nimmt ausschließlich die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Johannes Bosco-Berliner Südwesten Eintragungen in neu anzulegende Kirchenbücher vor.
8. Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Johannes Bosco-Berliner Südwesten wird nach § 21 Kirchliches Vermögensverwaltungsgesetz im Erzbistum Berlin (KiVVG) vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 von einem bestellten Kirchenvorstand vertreten. Die Bestellung erfolgt durch gesondertes Dekret. Der bestellte Kirchenvorstand besteht bis zur konstituierenden Sitzung eines gewählten Kirchenvorstandes.
9. Die Aufgaben des Pfarrgemeinderates werden künftig der Pfarreirat und die Gemeinderäte wahrnehmen. Näheres regeln die Satzung und Wahlordnung für die Gemeinderäte und die Pfarreiräte im Erzbistum Berlin.

## **II. Teil**

### **Gesetz**

#### **über die Neuordnung des Vermögens**

Gemäß der nach can. 391 CIC bestehenden Gesetzgebungsbefugnis und in Ausübung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts gemäß Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 der Weimarer Reichsverfassung wird Folgendes gesetzlich angeordnet:

#### **§ 1 – Geltung des Dekretes des I. Teils**

Das im I. Teil dieser Urkunde enthaltene Dekret über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Herz Jesu (Berlin-Zehlendorf), Heilige Familie (Berlin-Lichterfelde) und Zu den Heiligen Zwölf Aposteln (Berlin-Schlachtensee) und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Johannes Bosco-Berliner Südwesten ist Bestandteil dieses Gesetzes.

## § 2 – Gesamtrechtsnachfolge

Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Johannes Bosco-Berliner Südwesten ist ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Errichtung am 01.01.2021 Gesamtrechtsnachfolgerin der gemäß I. Teil Nummer 1 aufgehobenen Kirchengemeinden.

## § 3 – Neuordnung des Grundvermögens

Das Eigentum an sämtlichem Grundvermögen der im I. Teil Nr. 1 genannten Katholischen Kirchengemeinden geht mit allen Rechten, Pflichten und Bestandteilen auf die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Johannes Bosco-Berliner Südwesten über. Derzeit bekannt sind folgende Grundstücke:

### Grundbuch von Lichterfelde Blatt 2379

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde in Berlin-Lichterfelde

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m <sup>2</sup> )	Wirtschaftsart und Lage
Lichterfelde	2	4474/102	5.169	Gebäude- und Freifläche

### Grundbuch von Lichterfelde Blatt 2667

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde HEILIGE FAMILIE, Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m <sup>2</sup> )	Wirtschaftsart und Lage
Lichterfelde	1	4477	806	Gebäude- und Freifläche

### Grundbuch von Lichterfelde Blatt 4731

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde HEILIGE FAMILIE, Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m <sup>2</sup> )	Wirtschaftsart und Lage
Lichterfelde	1	3794/29	1.211	Gebäude- und Freifläche
Lichterfelde	1	3793/29	2.445	Gebäude- und Freifläche
Lichterfelde	1	4478	709	Gebäude- und Freifläche

### Grundbuch von Lichterfelde Blatt 5519

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde in Berlin-Lichterfelde

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m <sup>2</sup> )	Wirtschaftsart und Lage
Lichterfelde	2	4473/102	1.965	Gebäude- und Freifläche

### Grundbuch von Teltow Blatt 3577

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde Herz Jesu Berlin-Zehlendorf

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m <sup>2</sup> )	Wirtschaftsart und Lage
Teltow	15	165	869	Gebäude- und Gebäudenebenenflächen

### Grundbuch von Wannsee Blatt 1009

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde Zu den heiligen Zwölf Aposteln in Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m <sup>2</sup> )	Wirtschaftsart und Lage
Wannsee	1	2938	2.838	Gebäude- und Freifläche

### Grundbuch von Wannsee Blatt 1035

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde Zu den heiligen Zwölf Aposteln in Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m <sup>2</sup> )	Wirtschaftsart und Lage
Wannsee	1	1419	849	Gebäude- und Freifläche

**Grundbuch von Wannsee Blatt 1490**

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde Zu den heiligen Zwölf Aposteln in Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m <sup>2</sup> )	Wirtschaftsart und Lage
Wannsee	1	1416	92	Gebäude- und Freifläche
Wannsee	1	1417	708	Gebäude- und Freifläche
Wannsee	1	1418	830	Gebäude- und Freifläche

**Grundbuch von Zehlendorf Blatt 2071**

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde in Berlin-Zehlendorf

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m <sup>2</sup> )	Wirtschaftsart und Lage
Zehlendorf	6	156/25	2.836	Gebäude- und Freifläche

**Grundbuch von Zehlendorf Blatt 4936**

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde Herz Jesu, Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m <sup>2</sup> )	Wirtschaftsart und Lage
Zehlendorf	11	3830/122	2.125	Gebäude- und Freifläche
Zehlendorf	11	3831/122	1.755	Gebäude- und Freifläche
		3832/122	389	Gebäude- und Freifläche

**Grundbuch von Zehlendorf Blatt 8825**

Eigentümer: Die katholische Kirchengemeinde Schlachtensee, in Berlin-Schlachtensee

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m <sup>2</sup> )	Wirtschaftsart und Lage
Zehlendorf	3	8/2	2.943	Gebäude- und Freifläche
Zehlendorf	3	8/3	1.321	Verkehrsfläche

**Grundbuch von Zehlendorf Blatt 9293**

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde Herz Jesu, Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m <sup>2</sup> )	Wirtschaftsart und Lage
Zehlendorf	11	122/32	1.334	Gebäude- und Freifläche

**Grundbuch von Zehlendorf Blatt 10367**

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde zu den Heiligen Zwölf Aposteln, Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m <sup>2</sup> )	Wirtschaftsart und Lage
Zehlendorf	3	8/23	2.022	Gebäude- und Freifläche

Das Eigentum am Grundvermögen der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden, das nicht im Einzelnen aufgeführt ist, geht ebenso auf die neu errichtete Katholische Kirchengemeinde Pfarrei über. Die Eigentümerbezeichnung wird geändert in Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Johannes Bosco-Berliner Südwesten. Grundstücke im Sinne dieses Gesetzes sind auch Miteigentumsrechte, Erbbaurechte, Wohnungs- bzw. Teileigentumsrechte, Wohnungs- und Teilerbbaurechte.

**III. Teil****Inkrafttreten**

Dieses Dekret und dieses Gesetz treten am 01.10.2020 in Kraft.

Berlin, den 30.09.2020

B 01309/2020

ZS.8 Ba/mik/jm

+ Dr. Heiner Koch  
Erzbischof von BerlinDr. Achim Faber  
Cancellarius Curiae

**Nr. 137 Dekret zur Bestellung eines Kirchen-  
vorstandes der Katholischen Kirchen-  
gemeinde Pfarrei Johannes Bosco-  
Berliner Südwesten**

Nach dem Dekret des Erzbischofs von Berlin vom 30.09.2020 werden die Katholischen Kirchengemeinden Herz Jesu (Berlin-Zehlendorf), Heilige Familie (Berlin-Lichterfelde) und Zu den Heiligen Zwölf Aposteln (Berlin-Schlachtensee) gemäß can. 515 § 2 CIC mit Ablauf des 31.12.2020 aufgehoben; als unmittelbare Gesamtrechtsnachfolgerin wird zum 01.01.2021 die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Johannes Bosco-Berliner Südwesten errichtet.

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 21 des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes im Erzbistum Berlin (KiVVG) vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 übergangsweise ein Kirchenvorstand bestellt. Dieser besteht aus

1. dem Pfarrer oder dem mit der Leitung der neu errichteten Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Johannes Bosco-Berliner Südwesten beauftragten Geistlichen als Vorsitzenden;
2. zwölf bestellten Mitgliedern der noch bis zum 31.12.2020 bestehenden Kirchenvorstände der Katholischen Kirchengemeinden Herz Jesu (Berlin-Zehlendorf), Heilige Familie (Berlin-Lichterfelde) und Zu den Heiligen Zwölf Aposteln (Berlin-Schlachtensee). Der jeweilige amtierende Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde schlägt dem Erzbischof spätestens bis zum 15.09.2020 vier Mitglieder aus seiner Mitte zur Ernennung vor. Die Entscheidung darüber führt der Kirchenvorstand durch Wahl oder Los herbei;
3. abweichend von § 3 Absatz 1 Nummer 3 KiVVG vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 einem vom Vorsitzenden des neuen Kirchenvorstandes berufenen in der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Johannes Bosco-Berliner Südwesten hauptamtlich tätigen Pfarrvikar;
4. einem wählbaren Mitglied des Pfarreirates beziehungsweise des Übergangsgremiums, das von diesem bestimmt wird;
5. den übrigen der in der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Johannes Bosco-Berliner Südwesten hauptamtlich tätigen Geistlichen mit beratender Stimme;
6. der Verwaltungsleiterin bzw. dem Verwaltungsleiter mit beratender Stimme.

Dieser designierte und noch nicht konstituierte Kirchenvorstand besitzt die Befugnis, anstelle der Siegelberechtigten gemäß § 5 Absatz 1 der Siegelordnung für das Erzbistum Berlin vom 20.05.2019 das Siegel für die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Johannes Bosco-Berliner Südwesten zu beschließen und dem Erzbischöflichen Ordinariat Berlin zur Genehmigung vorzulegen.

Mit der konstituierenden Sitzung des bestellten Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Johannes Bosco-Berliner Südwesten endet die Amtszeit der Mitglieder der bisherigen drei Kirchenvorstände.

Scheidet ein Mitglied des nach Nummer 2 bestellten Kirchenvorstandes aus seinem Amt, findet eine Nachbesetzung statt. Entsprechend § 9 Absatz 6 Satz 3 KiVVG vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 wählt der Kirchenvorstand ein Ersatzmitglied aus den wählbaren Gliedern des Territoriums der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde, die das Vorschlagsrecht für das ausgeschiedene Mitglied hatte.

Dem Kirchenvorstand obliegt die Vertretung und Verwaltung des Vermögens der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Johannes Bosco-Berliner Südwesten. Dieser Kirchenvorstand wird von der Verpflichtung befreit, in seiner konstituierenden Sitzung gemäß § 29 Absatz 1 Nr. 1 KiVVG vom 14.11.2019 die Mitglieder der Fachausschüsse zu berufen. Bis zur Berufung der Mitglieder und der Konstituierung der Fachausschüsse übernimmt der Kirchenvorstand die Aufgaben der Fachausschüsse gemäß § 47 KiVVG vom 14.11.2019. Die Berufung der Mitglieder und die Konstituierung der Fachausschüsse muss spätestens drei Monate nach der Konstituierung des Kirchenvorstandes erfolgt sein. Soweit in diesem Dekret oder in anderen erzbischöflichen Anordnungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, finden hierbei sämtliche für den Kirchenvorstand geltende staatliche und kirchliche Rechtsvorschriften entsprechende Anwendung.

Die Bestellung des Kirchenvorstandes erfolgt zum 01.01.2021.

Der bestellte Kirchenvorstand besteht bis zur konstituierenden Sitzung eines gewählten Kirchenvorstandes.

Dieses Dekret tritt am 01.10.2020 in Kraft.

Berlin, den 30.09.2020  
B 01081/2020  
ZS.8 Ba/mik/jm

+ Dr. Heiner Koch  
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber  
Cancellarius Curiae

**Nr. 138 Dekret über die Aufhebung von Katholischen Kirchengemeinden und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria Magdalena Oderland-Spree**

**Dekret  
über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden  
Heilig Kreuz (Frankfurt (Oder)), St. Hedwig (Buckow-Müncheberg)  
und St. Johannes Baptist (Fürstenwalde/Spree)**

**und die Errichtung der  
Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria Magdalena Oderland-Spree**

**und  
Gesetz  
über die Neuordnung des Vermögens dieser Körperschaften**

Nach reiflicher Überlegung und Anhörung der diözesanen und pfarrlichen Organe und Gremien habe ich mich dazu entschlossen, die Katholischen Kirchengemeinden Heilig Kreuz (Frankfurt (Oder)), St. Hedwig (Buckow-Müncheberg) und St. Johannes Baptist (Fürstenwalde/Spree) aufzuheben und die neue Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Maria Magdalena Oderland-Spree zu bilden, die ich mit diesem Dekret errichte.

Die neue Pfarrei hat einen vorwiegend ländlichen Charakter mit Fürstenwalde/Spree und Frankfurt (Oder) als größere Städte. Die Zusammenlegung der genannten Pfarreien war notwendig geworden, um die Gestalt der Kirche den aktuellen Herausforderungen in diesem ländlichen Raum anzupassen und auf die Fragen der Zeit mit den zur Verfügung stehenden Möglichkeiten und Ressourcen zu antworten. Das Zusammengehen in der neuen Pfarrei ermöglicht so eine vielfältige pastorale Landschaft, um viele Menschen mit der Botschaft Jesu Christi anzusprechen.

**I. Teil**

**Dekret  
über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Heilig Kreuz (Frankfurt (Oder)),  
St. Hedwig (Buckow-Müncheberg) und St. Johannes Baptist (Fürstenwalde/Spree) und die Errichtung  
der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria Magdalena Oderland-Spree**

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß can. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs, der zuvor den Priesterrat anzuhören hat. Nach Anhörung des Priesterrates wird Folgendes angeordnet:

1. Mit Ablauf des 31.12.2020 werden die Katholischen Kirchengemeinden Heilig Kreuz (Frankfurt (Oder)), St. Hedwig (Buckow-Müncheberg) und St. Johannes Baptist (Fürstenwalde/Fürstenwalde), die staatskirchenrechtlich den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, aufgehoben.
2. Zugleich wird mit Wirkung vom 01.01.2021 die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria Magdalena Oderland-Spree mit Sitz in 15230 Frankfurt (Oder), Franz-Mehring-Straße 4 errichtet.
3. Die Pfarrei ist eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts und für den staatlichen Bereich als Katholische Kirchengemeinde eine Körperschaft des öffentlichen Rechts vorbehaltlich geltenden staatlichen Rechts. Sie führt als solche den Namen „Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria Magdalena Oderland-Spree“.
4. Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria Magdalena Oderland-Spree führt ein Siegel.
5. Das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria Magdalena Oderland-Spree umfasst ab dem 01.01.2021 das Gebiet der nach Nummer 1 aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden.
6. Pfarrkirche der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria Magdalena Oderland-Spree wird die Kirche Heilig Kreuz. Die Kirchen St. Hedwig und St. Johannes Baptist bleiben Kirchen unter Beibehaltung ihres bisherigen Patroziniums.
7. Die Kirchenbücher und Akten der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden werden zum Zeitpunkt ihrer Aufhebung geschlossen und von der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria Magdalena Oderland-Spree in sichere Verwahrung genommen. Die bisherigen Siegel der nach Nummer 1 aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden verlieren ihre Gültigkeit und werden von der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria

Magdalena Oderland-Spree dem Erzbischöflichen Ordinariat Berlin zur Kassation übergeben. Ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung nimmt ausschließlich die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria Magdalena Oderland-Spree Eintragungen in neu anzulegende Kirchenbücher vor.

8. Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria Magdalena Oderland-Spree wird nach § 21 Kirchliches Vermögensverwaltungsgesetz im Erzbistum Berlin (KiVVG) vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 von einem bestellten Kirchenvorstand vertreten. Die Bestellung erfolgt durch gesondertes Dekret. Der bestellte Kirchenvorstand besteht bis zur konstituierenden Sitzung eines gewählten Kirchenvorstandes.
9. Die Aufgaben des Pfarrgemeinderates werden künftig der Pfarreirat und die Gemeinderäte wahrnehmen. Näheres regeln die Satzung und Wahlordnung für die Gemeinderäte und die Pfarreiräte im Erzbistum Berlin.

## II. Teil

### Gesetz über die Neuordnung des Vermögens

Gemäß der nach can. 391 CIC bestehenden Gesetzgebungsbefugnis und in Ausübung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts gemäß Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 der Weimarer Reichsverfassung wird Folgendes gesetzlich angeordnet:

#### § 1 – Geltung des Dekretes des I. Teils

Das im I. Teil dieser Urkunde enthaltene Dekret über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Heilig Kreuz (Frankfurt (Oder)), St. Hedwig (Buckow-Müncheberg) und St. Johannes Baptist (Fürstenwalde/Spree) und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria Magdalena Oderland-Spree ist Bestandteil dieses Gesetzes.

#### § 2 – Gesamtrechtsnachfolge

Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria Magdalena Oderland-Spree ist ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Errichtung am 01.01.2021 Gesamtrechtsnachfolgerin der gemäß I. Teil Nummer 1 aufgehobenen Kirchengemeinden.

#### § 3 – Neuordnung des Grundvermögens

Das Eigentum an sämtlichem Grundvermögen der im I. Teil Nr. 1 genannten Katholischen Kirchengemeinden geht mit allen Rechten, Pflichten und Bestandteilen auf die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria Magdalena Oderland-Spree über. Derzeit bekannt sind folgende Grundstücke:

#### **Grundbuch von Brieskow-Finkenheerd Blatt 274**

Eigentümer: Die katholische Kirchengemeinde „Zum heiligen Kreuz“ in Frankfurt/Oder

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m <sup>2</sup> )	Wirtschaftsart und Lage
Brieskow-Finkenheerd	9	37	7.660	Gebäude- und Freifläche, Waldfläche

#### **Grundbuch von Frankfurt (Oder) Blatt 537**

Eigentümer: Katholische Kirche und Pfarrei zu Frankfurt (Oder)

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m <sup>2</sup> )	Wirtschaftsart und Lage
Frankfurt (Oder)	33	87	1.319	Gebäude- und Freifläche

#### **Grundbuch von Frankfurt (Oder) Blatt 2654**

Eigentümer: Katholische Kirche und Pfarrei zu Frankfurt (Oder)

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m <sup>2</sup> )	Wirtschaftsart und Lage
Frankfurt (Oder)	33	23/2	58	Gebäude- und Freifläche

#### **Grundbuch von Frankfurt (Oder) Blatt 2655**

Eigentümer: Katholische Kirche und Pfarrei zu Frankfurt (Oder)

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m <sup>2</sup> )	Wirtschaftsart und Lage
Frankfurt (Oder)	33	22/2	874	Gebäude- und Freifläche

**Grundbuch von Frankfurt (Oder) Blatt 2656**

Eigentümer: Katholische Kirche und Pfarrei zu Frankfurt (Oder)

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m <sup>2</sup> )	Wirtschaftsart und Lage
Frankfurt (Oder)	33	118	2.252	Gebäude- und Freifläche
Frankfurt (Oder)	35	86	411	Gebäude- und Freifläche
Frankfurt (Oder)	33	57	134	Gebäude- und Freifläche

**Grundbuch von Fürstenwalde/Spree Blatt 468**

Eigentümer: Die katholische Kirche zu Fürstenwalde

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m <sup>2</sup> )	Wirtschaftsart und Lage
Fürstenwalde	107	286	1.524	Gebäude- und Freifläche, Wohnen
Fürstenwalde	107	289	1.016	Gebäude- und Freifläche

**Grundbuch von Fürstenwalde/Spree Blatt 9168 (Erbbaugrundbuch)**

Erbbauberechtigter: Katholische Kirchengemeinde St. Johannes Baptist, Fürstenwalde

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m <sup>2</sup> )	Wirtschaftsart und Lage
Fürstenwalde	83	169	1.292	Gebäude- und Freifläche
Fürstenwalde	83	167	2.203	Gebäude- und Freifläche
Fürstenwalde	83	168	818	Gebäude- und Freifläche

**Grundbuch von Golzow Blatt 614**

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde Heilig Kreuz, Frankfurt (Oder)

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m <sup>2</sup> )	Wirtschaftsart und Lage
Golzow	4	352	12.057	Gebäude- und Freifläche
Golzow	4	363/1	1.461	Erholungsfläche
Golzow	4	362/2	592	Verkehrsfläche
Golzow	4	362	4.819	Erholungsfläche, Verkehrsfläche
Golzow	4	451	760	Erholungsfläche

**Grundbuch von Müllrose Blatt 794**

Eigentümer: Die Katholische Kirchengemeinde Frankfurt (Oder)

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m <sup>2</sup> )	Wirtschaftsart und Lage
Müllrose	5	454/11	2.958	Gebäude- und Freifläche

**Grundbuch von Müllrose Blatt 2271 (Erbbaugrundbuch)**

Eigentümer: Die katholische Kirchengemeinde Frankfurt (Oder)

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m <sup>2</sup> )	Wirtschaftsart und Lage
Müllrose	5	454/11	2.958	Gebäude- und Freifläche

**Grundbuch von Müncheberg Blatt 986**

Eigentümer: Katholische Kuratie St. Hedwig Buckow-Müncheberg

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m <sup>2</sup> )	Wirtschaftsart und Lage
Müncheberg	2	20	5.517	Gebäude- und Freifläche

Das Eigentum am Grundvermögen der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden, das nicht im Einzelnen aufgeführt ist, geht ebenso auf die neu errichtete Katholische Kirchengemeinde Pfarrei über. Die Eigentümerbezeichnung wird geändert in Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Maria Magdalena Oderland-Spree. Grundstücke im Sinne dieses Gesetzes sind auch Miteigentumsrechte, Erbbaurechte, Wohnungs- bzw. Teileigentumsrechte, Wohnungs- und Teilerbbaurechte.

### III. Teil

#### Inkrafttreten

Dieses Dekret und dieses Gesetz treten am 01.10.2020 in Kraft.  
Berlin, den 30.09.2020  
B 01311/2020  
ZS.8 Ba/mik/jm

+ Dr. Heiner Koch  
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber  
Cancellarius Curiae

#### **Nr. 139 Dekret zur Bestellung eines Kirchen- vorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria Magdalena Oderland-Spree**

Nach dem Dekret des Erzbischofs von Berlin vom 30.09.2020 werden die Katholischen Kirchengemeinden Heilig Kreuz (Frankfurt (Oder)), St. Hedwig (Buckow-Müncheberg) und St. Johannes Baptist (Fürstenwalde/Spree) gemäß can. 515 § 2 CIC mit Ablauf des 31.12.2020 aufgehoben; als unmittelbare Gesamtrechtsnachfolgerin wird zum 01.01.2021 die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria Magdalena Oderland-Spree errichtet.

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 21 des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes im Erzbistum Berlin (KiVVG) vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 übergangsweise ein Kirchenvorstand bestellt. Dieser besteht aus

1. dem Pfarrer oder dem mit der Leitung der neu errichteten Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria Magdalena Oderland-Spree beauftragten Geistlichen als Vorsitzenden;
2. neun bestellten Mitgliedern der noch bis zum 31.12.2020 bestehenden Kirchenvorstände der Katholischen Kirchengemeinden Heilig Kreuz (Frankfurt (Oder)), St. Hedwig (Buckow-Müncheberg) und St. Johannes Baptist (Fürstenwalde/Spree). Der jeweilige amtierende Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde schlägt dem Erzbischof spätestens bis zum 15.09.2020 drei Mitglieder aus seiner Mitte vor. Die Entscheidung darüber führt der Kirchenvorstand durch Wahl oder Los herbei;
3. abweichend von § 3 Absatz 1 Nummer 3 KiVVG vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 einem vom Vorsitzenden des neuen Kirchenvorstandes berufenen in der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria Magdalena Oderland-Spree hauptamtlich tätigen Pfarrvikar;

4. einem wählbaren Mitglied des Pfarreirates beziehungsweise des Übergangsgremiums, das von diesem bestimmt wird;
5. den übrigen der in der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria Magdalena Oderland-Spree hauptamtlich tätigen Geistlichen mit beratender Stimme;
6. der Verwaltungsleiterin bzw. dem Verwaltungsleiter mit beratender Stimme.

Dieser designierte und noch nicht konstituierte Kirchenvorstand besitzt die Befugnis, anstelle der Siegelberechtigten gemäß § 5 (1) der Siegelordnung für das Erzbistum Berlin vom 20.05.2019 das Siegel für die Katholische Kirchengemeinde St. Maria Magdalena Oderland-Spree zu beschließen und dem Erzbischöflichen Ordinariat Berlin zur Genehmigung vorzulegen.

Mit der konstituierenden Sitzung des bestellten Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria Magdalena Oderland-Spree endet die Amtszeit der Mitglieder der bisherigen drei Kirchenvorstände. Scheidet ein Mitglied des nach Nummer 2 bestellten Kirchenvorstandes aus seinem Amt, findet eine Nachbesetzung statt. Entsprechend § 9 Absatz 6 Satz 3 KiVVG vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 wählt der Kirchenvorstand ein Ersatzmitglied aus den wählbaren Gliedern des Territoriums der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde, die das Vorschlagsrecht für das ausgeschiedene Mitglied hatte.

Dem Kirchenvorstand obliegt die Vertretung und Verwaltung des Vermögens der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria Magdalena Oderland-Spree. Dieser Kirchenvorstand wird von der Verpflichtung befreit, in seiner konstituierenden Sitzung gemäß § 29 Absatz 1 Nr. 1 KiVVG vom 14.11.2021 die Mitglieder der Fachausschüsse zu berufen. Bis zur Berufung der Mitglieder und der Konstituierung der Fachausschüsse übernimmt der Kirchenvorstand die Aufgaben der Fachausschüsse gemäß § 47 KiVVG vom 14.11.2019. Die Berufung der Mitglieder und die Konstituierung der Fachausschüs-

se muss spätestens drei Monate nach der Konstituierung des Kirchenvorstands erfolgt sein. Soweit in diesem Dekret oder in anderen erzbischöflichen Anordnungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, finden hierbei sämtliche für den Kirchenvorstand geltende staatliche und kirchliche Rechtsvorschriften entsprechende Anwendung.

Die Bestellung des Kirchenvorstandes erfolgt zum 01.01.2021.

Der bestellte Kirchenvorstand besteht bis zur konstituierenden Sitzung eines gewählten Kirchenvorstandes.

Dieses Dekret tritt am 01.10.2020 in Kraft.

Berlin, den 30.09.2020

B 01079/2020

ZS.8 Ba/mik/jm

+ Dr. Heiner Koch  
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber  
Cancellarius Curiae

---

**Nr. 140 Dekret über die Aufhebung von Katholischen Kirchengemeinden und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Christophorus Barnim**

**Dekret  
über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden  
Herz Jesu (Bernau), Mater Dolorosa (Berlin-Buch) und St. Peter und Paul (Eberswalde)**

**und die Errichtung der**

**Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Christophorus Barnim**

**und**

**Gesetz  
über die Neuordnung des Vermögens dieser Körperschaften**

Nach reiflicher Überlegung und Anhörung der diözesanen und pfarrlichen Organe und Gremien habe ich mich dazu entschlossen, die Katholischen Kirchengemeinden Herz Jesu (Bernau), Mater Dolorosa (Berlin-Buch) und St. Peter und Paul (Eberswalde) aufzuheben und die neue Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Christophorus Barnim zu bilden, die ich mit diesem Dekret errichte.

Die Zusammenlegung der genannten Pfarreien war notwendig geworden, um auch weiterhin in diesem Raum missionarisch Kirche sein zu können. Mit der Vision einer solidarischen Kirche, die den Menschen begegnet und die Wegbegleiterin ist - gerade für Menschen, die nicht kirchlich sozialisiert sind - wird eine Kultur der Achtsamkeit entwickelt. Gemeinsames pastorales Handeln wird so zum Zeichen für die Menschen, die hier leben.

**I. Teil**

**Dekret  
über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Herz Jesu (Bernau),  
Mater Dolorosa (Berlin-Buch) und St. Peter und Paul (Eberswalde) und  
die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Christophorus Barnim**

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß can. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs, der zuvor den Priesterrat anzuhören hat. Nach Anhörung des Priesterrates wird Folgendes angeordnet:

1. Mit Ablauf des 31.12.2020 werden die Katholischen Kirchengemeinden Herz Jesu (Bernau), Mater Dolorosa (Berlin-Buch) und St. Peter und Paul (Eberswalde), die staatskirchenrechtlich den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, aufgehoben.
2. Zugleich wird mit Wirkung vom 01.01.2021 die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Christophorus Barnim mit Sitz in 16321 Bernau, Börnicker Straße 12 errichtet.

3. Die Pfarrei ist eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts und für den staatlichen Bereich als Katholische Kirchengemeinde eine Körperschaft des öffentlichen Rechts vorbehaltlich geltenden staatlichen Rechts. Sie führt als solche den Namen „Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Christophorus Barnim“.
4. Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Christophorus Barnim führt ein Siegel.
5. Das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Christophorus Barnim umfasst ab dem 01.01.2021 das Gebiet der nach Nummer 1 aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden.
6. Pfarrkirche der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Christophorus Barnim wird die Kirche Herz Jesu. Die Kirchen Mater Dolorosa und St. Peter und Paul bleiben Kirchen unter Beibehaltung ihres bisherigen Patroziniums.
7. Die Kirchenbücher und Akten der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden werden zum Zeitpunkt ihrer Aufhebung geschlossen und von der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Christophorus Barnim in sichere Verwahrung genommen. Die bisherigen Siegel der nach Nummer 1 aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden verlieren ihre Gültigkeit und werden von der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Christophorus Barnim dem Erzbischöflichen Ordinariat Berlin zur Kassation übergeben. Ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung nimmt ausschließlich die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Christophorus Barnim Eintragungen in neu anzulegende Kirchenbücher vor.
8. Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Christophorus Barnim wird nach § 21 Kirchliches Vermögensverwaltungsgesetz im Erzbistum Berlin (KiVVG) vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 von einem bestellten Kirchenvorstand vertreten. Die Bestellung erfolgt durch gesondertes Dekret. Der bestellte Kirchenvorstand besteht bis zur konstituierenden Sitzung eines gewählten Kirchenvorstandes.
9. Die Aufgaben des Pfarrgemeinderates werden künftig der Pfarreirat und die Gemeinderäte wahrnehmen. Näheres regeln die Satzung und Wahlordnung für die Gemeinderäte und die Pfarreiräte im Erzbistum Berlin.

## II. Teil

### Gesetz über die Neuordnung des Vermögens

Gemäß der nach can. 391 CIC bestehenden Gesetzgebungsbefugnis und in Ausübung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts gemäß Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 der Weimarer Reichsverfassung wird Folgendes gesetzlich angeordnet:

#### § 1 – Geltung des Dekretes des I. Teils

Das im I. Teil dieser Urkunde enthaltene Dekret über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Herz Jesu (Bernau), Mater Dolorosa (Berlin-Buch) und St. Peter und Paul (Eberswalde) und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Christophorus Barnim ist Bestandteil dieses Gesetzes.

#### § 2 – Gesamtrechtsnachfolge

Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Christophorus Barnim ist ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Errichtung am 01.01.2021 Gesamtrechtsnachfolgerin der gemäß I. Teil Nummer 1 aufgehobenen Kirchengemeinden.

#### § 3 – Neuordnung des Grundvermögens

Das Eigentum an sämtlichem Grundvermögen der im I. Teil Nr. 1 genannten Katholischen Kirchengemeinden geht mit allen Rechten, Pflichten und Bestandteilen auf die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Christophorus Barnim über. Derzeit bekannt sind folgende Grundstücke:

#### **Grundbuch von Bad Freienwalde Blatt 638**

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Peter und Paul

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m <sup>2</sup> )	Wirtschaftsart und Lage
Bad Freienwalde	11	188	1.083	Keine Angabe

**Grundbuch von Bernau Blatt 488**

Eigentümer: Die katholische Pfarrgemeinde Bernau

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m <sup>2</sup> )	Wirtschaftsart und Lage
Bernau	40	220	3.621	Gebäude- und Freifläche

**Grundbuch von Bernau Blatt 2759**

Eigentümer: Die katholische Kirchengemeinde in Bernau (für Zwecke der katholischen Kirche)

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m <sup>2</sup> )	Wirtschaftsart und Lage
Schönow	9	227	1.170	Keine Angaben

**Grundbuch von Biesenthal Blatt 940**

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde Herz Jesu, Bernau

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m <sup>2</sup> )	Wirtschaftsart und Lage
Biesenthal	5	104	1.189	Gebäude- und Freifläche, Wohnen
Biesenthal	5	105	1.190	Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie

**Grundbuch von Bad Freienwalde Blatt 3875**

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Peter und Paul

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m <sup>2</sup> )	Wirtschaftsart und Lage
Biesenthal	5	106	1.258	Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie

**Grundbuch von Eberswalde Blatt 3529**

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Peter und Paul in Eberswalde

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m <sup>2</sup> )	Wirtschaftsart und Lage
Finow	1	1518	2.357	Gebäude- und Freifläche

**Grundbuch von Eberswalde Blatt 10279**

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Peter und Paul in Eberswalde

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m <sup>2</sup> )	Wirtschaftsart und Lage
Eberswalde	1	1147	1.790	Gebäude- und Freifläche
Eberswalde	1	1148	461	Gebäude- und Freifläche
Eberswalde	1	1152	670	Gebäude- und Freifläche
Eberswalde	1	1795	183	Gebäude- und Freifläche

**Grundbuch von Pankow Blatt 7817N**

Eigentümer: katholische Kirchengemeinde Mater Dolorosa, Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m <sup>2</sup> )	Wirtschaftsart und Lage
Pankow	41	50	961	Gebäude- und Freifläche

**Grundbuch von Pankow Blatt 24681N**

Eigentümer: katholische Kirchengemeinde Mater Dolorosa, Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m <sup>2</sup> )	Wirtschaftsart und Lage
Pankow	41	51	1.502	Gebäude- und Freifläche

**Grundbuch von Schwanebeck Blatt 727**

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde Mater Dolorosa in Berlin-Buch

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m <sup>2</sup> )	Wirtschaftsart und Lage
Schwanebeck	3	461	799	Keine Angabe
Schwanebeck	3	462	798	Keine Angabe

### Grundbuch von Wandlitz Blatt 1802

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde Herz Jesu, Bernau

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m <sup>2</sup> )	Wirtschaftsart und Lage
Wandlitz	4	861	1.760	Gebäude- und Freifläche, Wohnen

### Grundbuch von Werneuchen Blatt 1221

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde Herz Jesu Bernau in Bernau

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m <sup>2</sup> )	Wirtschaftsart und Lage
Werneuchen	2	643	1.038	Gebäude- und Freifläche, Wohnen

### Grundbuch von Wriezen Blatt 617

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Peter und Paul

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m <sup>2</sup> )	Wirtschaftsart und Lage
Wriezen	4	128	560	Keine Angabe
Wriezen	4	129	3.500	Keine Angabe

Das Eigentum am Grundvermögen der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden, das nicht im Einzelnen aufgeführt ist, geht ebenso auf die neu errichtete Katholische Kirchengemeinde Pfarrei über. Die Eigentümerbezeichnung wird geändert in Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Christophorus Barnim. Grundstücke im Sinne dieses Gesetzes sind auch Miteigentumsrechte, Erbbaurechte, Wohnungs- bzw. Teileigentumsrechte, Wohnungs- und Teilerbbaurechte.

## III. Teil

### Inkrafttreten

Dieses Dekret und dieses Gesetz treten am 01.10.2020 in Kraft.

Berlin, den 30.09.2020

B 01321/2020

ZS.8 Ba/mik/jm

+ Dr. Heiner Koch  
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber  
Cancellarius Curiae

#### Nr. 141 Dekret zur Bestellung eines Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Christophorus Barnim

Nach dem Dekret des Erzbischofs von Berlin vom 30.09.2020 werden die Katholischen Kirchengemeinden, Herz Jesu (Bernau), Mater Dolorosa (Berlin-Buch) und St. Peter und Paul (Eberswalde) gemäß can. 515 § 2 CIC mit Ablauf des 31.12.2020 aufgehoben; als unmittelbare Gesamtrechtsnachfolgerin wird zum 01.01.2021 die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Christophorus Barnim errichtet.

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 21 des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes im Erzbistum Berlin (KiVVG) vom 01.01.2007 in der Fassung vom

16.04.2020 übergangsweise ein Kirchenvorstand bestellt. Dieser besteht aus

1. dem Pfarrer oder dem mit der Leitung der neu errichteten Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Christophorus Barnim beauftragten Geistlichen als Vorsitzenden;
2. neun bestellten Mitgliedern der noch bis zum 31.12.2020 bestehenden Kirchenvorstände der Katholischen Kirchengemeinden Herz Jesu (Bernau), Mater Dolorosa (Berlin-Buch) und St. Peter und Paul (Eberswalde). Der jeweilige amtierende Kirchenvorstand schlägt dem Erzbischof spätestens bis zum 15.09.2020 drei Mitglieder aus seiner Mitte zur Ernennung vor. Die Entscheidung darüber führt der Kirchenvorstand durch Wahl oder Los herbei;

3. abweichend von § 3 Absatz 1 Nummer 3 KiVVG vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 einem vom Vorsitzenden des neuen Kirchenvorstandes berufenen in der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Bernhard Lichtenberg Berlin-Mitte hauptamtlich tätigen Pfarrvikar;
4. einem wählbaren Mitglied des Pfarreirates beziehungsweise des Übergangsgremiums, das von diesem bestimmt wird;
5. den übrigen der in der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Christophorus Barnim hauptamtlich tätigen Geistlichen mit beratender Stimme;
6. der Verwaltungsleiterin bzw. dem Verwaltungsleiter mit beratender Stimme.

Dieser designierte und noch nicht konstituierte Kirchenvorstand besitzt die Befugnis, anstelle der Siegelberechtigten gemäß § 5 Absatz 1 der Siegelordnung für das Erzbistum Berlin vom 20.05.2019 das Siegel für die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Christophorus Barnim zu beschließen und dem Erzbischöflichen Ordinariat Berlin zur Genehmigung vorzulegen.

Mit der konstituierenden Sitzung des bestellten Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Christophorus Barnim endet die Amtszeit der Mitglieder der bisherigen drei Kirchenvorstände.

Scheidet ein Mitglied des nach Nummer 2 bestellten Kirchenvorstandes aus seinem Amt, findet eine Nachbesetzung statt. Entsprechend § 9 Absatz 6 Satz 3 KiVVG vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 wählt der Kirchenvorstand ein Ersatzmitglied aus den wählbaren Gliedern des Territoriums der aufgehobenen

Katholischen Kirchengemeinde, die das Vorschlagsrecht für das ausgeschiedene Mitglied hatte.

Dem Kirchenvorstand obliegt die Vertretung und Verwaltung des Vermögens der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Christophorus Barnim. Dieser Kirchenvorstand wird von der Verpflichtung befreit, in seiner konstituierenden Sitzung gemäß § 29 Absatz 1 Nr. 1 KiVVG vom 14.11.20219 die Mitglieder der Fachausschüsse zu berufen. Bis zur Berufung der Mitglieder und der Konstituierung der Fachausschüsse übernimmt der Kirchenvorstand die Aufgaben der Fachausschüsse gemäß § 47 KiVVG vom 14.11.2019. Die Berufung der Mitglieder und die Konstituierung der Fachausschüsse muss spätestens drei Monate nach der Konstituierung des Kirchenvorstands erfolgt sein. Soweit in diesem Dekret oder in anderen erzbischöflichen Anordnungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, finden hierbei sämtliche für den Kirchenvorstand geltende staatliche und kirchliche Rechtsvorschriften entsprechende Anwendung.

Die Bestellung des Kirchenvorstandes erfolgt zum 01.01.2021.

Der bestellte Kirchenvorstand besteht bis zur konstituierenden Sitzung eines gewählten Kirchenvorstandes.

Dieses Dekret tritt am 01.10.2020 in Kraft.

Berlin, den 30.09.2020  
B 01089/2020  
ZS.8 Ba/mik/jm

+ Dr. Heiner Koch  
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber  
Cancellarius Curiae

## **Nr. 142 Dekret über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Matthias Schöneberg**

### **Dekret über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden St. Matthias (Berlin-Schöneberg) und St. Norbert (Berlin-Schöneberg)**

#### **und die Errichtung der**

#### **Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Matthias Schöneberg**

#### **und**

### **Gesetz über die Neuordnung des Vermögens dieser Körperschaften**

Nach reiflicher Überlegung und Anhörung der diözesanen und pfarrlichen Organe und Gremien habe ich mich dazu entschlossen, die Katholischen Kirchengemeinden St. Matthias (Berlin-Schöneberg) und St. Norbert (Berlin-Schöneberg) aufzuheben und die neue Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Matthias Schöneberg zu bilden, die ich mit diesem Dekret errichte.

Die neue Pfarrei umfasst den Berliner Bezirk Schöneberg im Zentrum Berlins. Sie ist geprägt durch Vielfalt in Herkunft, Kultur, Sprache und Mobilität der Menschen vor Ort. Diese Vielfalt zieht sich querschnittartig durch alle Bereiche des Pfarreilebens. Die Zusammenlegung der genannten Pfarreien war notwendig geworden, um dieses Verbindende aufzugreifen und in diesem pastoralen Raum mit den Menschen stärker in Berührung zu kommen und so den Auftrag der Kirche erfüllen zu können.

## I. Teil

### **Dekret über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden St. Matthias (Berlin-Schöneberg) und St. Norbert (Berlin-Schöneberg) und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Matthias Schöneberg**

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß can. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs, der zuvor den Priesterrat anzuhören hat. Nach Anhörung des Priesterrates wird Folgendes angeordnet:

1. Mit Ablauf des 31.12.2020 werden die Katholischen Kirchengemeinden St. Matthias (Berlin-Schöneberg) und St. Norbert (Berlin-Schöneberg), die staatskirchenrechtlich den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, aufgehoben.
2. Zugleich wird mit Wirkung vom 01.01.2021 die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Matthias Schöneberg mit Sitz in 10781 Berlin, Goltzstraße 29 errichtet.
3. Die Pfarrei ist eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts und für den staatlichen Bereich als Katholische Kirchengemeinde eine Körperschaft des öffentlichen Rechts vorbehaltlich geltenden staatlichen Rechts. Sie führt als solche den Namen „Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Matthias Schöneberg“.
4. Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Matthias Schöneberg führt ein Siegel.
5. Das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Matthias Schöneberg umfasst ab dem 01.01.2021 das Gebiet der nach Nummer 1 aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden.
6. Pfarrkirche der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Matthias Schöneberg wird die Kirche St. Matthias. Die Kirche St. Norbert bleibt Kirche unter Beibehaltung ihres bisherigen Patroziniums.
7. Die Kirchenbücher und Akten der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden werden zum Zeitpunkt ihrer Aufhebung geschlossen und von der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Matthias Schöneberg in sichere Verwahrung genommen. Die bisherigen Siegel der nach Nummer 1 aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden verlieren ihre Gültigkeit und werden von der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Matthias Schöneberg dem Erzbischöflichen Ordinariat Berlin zur Kassation übergeben. Ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung nimmt ausschließlich die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Matthias Schöneberg Eintragungen in neu anzulegende Kirchenbücher vor.
8. Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Matthias Schöneberg wird nach § 21 Kirchliches Vermögensverwaltungsgesetz im Erzbistum Berlin (KiVVG) vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 von einem bestellten Kirchenvorstand vertreten. Die Bestellung erfolgt durch gesondertes Dekret. Der bestellte Kirchenvorstand besteht bis zur konstituierenden Sitzung eines gewählten Kirchenvorstandes.
9. Die Aufgaben des Pfarrgemeinderates werden künftig der Pfarreirat und die Gemeinderäte wahrnehmen. Näheres regeln die Satzung und Wahlordnung für die Gemeinderäte und die Pfarreiräte im Erzbistum Berlin.

## II. Teil

### **Gesetz über die Neuordnung des Vermögens**

Gemäß der nach can. 391 CIC bestehenden Gesetzgebungsbefugnis und in Ausübung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts gemäß Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 der Weimarer Reichsverfassung wird Folgendes gesetzlich angeordnet:

## § 1 – Geltung des Dekretes des I. Teils

Das im I. Teil dieser Urkunde enthaltene Dekret über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden St. Norbert (Berlin-Schöneberg) und St. Matthias (Berlin-Schöneberg) und die Errichtung der der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Matthias Schöneberg ist Bestandteil dieses Gesetzes.

## § 2 – Gesamtrechtsnachfolge

Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Matthias Schöneberg ist ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Errichtung am 01.01.2021 Gesamtrechtsnachfolgerin der gemäß I. Teil Nummer 1 aufgehobenen Kirchengemeinden.

## § 3 – Neuordnung des Grundvermögens

Das Eigentum an sämtlichem Grundvermögen der im I. Teil Nr. 1 genannten Katholischen Kirchengemeinden geht mit allen Rechten, Pflichten und Bestandteilen auf die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Matthias Schöneberg über. Derzeit bekannt sind folgende Grundstücke:

### Grundbuch von Lichtenrade Blatt 1016

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Matthias zu Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m <sup>2</sup> )	Wirtschaftsart und Lage
Lichtenrade	1	119/70	217	Verkehrsfläche
Lichtenrade	1	119/71	1.924	Gebäude- und Freifläche

### Grundbuch von Lützowviertel Blatt 1514

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Matthias in Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m <sup>2</sup> )	Wirtschaftsart und Lage
Tiergarten	8	129	1.333	Gebäude- und Freifläche

### Grundbuch von Schöneberg Blatt 2513

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Matthias in Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m <sup>2</sup> )	Wirtschaftsart und Lage
Schöneberg	6	81/3	81	Gebäude- und Freifläche
Schöneberg	6	84	859	Gebäude- und Freifläche

### Grundbuch von Schöneberg Blatt 4034

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Matthias in Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m <sup>2</sup> )	Wirtschaftsart und Lage
Schöneberg	64	60	1.415	Gebäude- und Freifläche

### Grundbuch von Schöneberg Blatt 4178

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Matthias in Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m <sup>2</sup> )	Wirtschaftsart und Lage
Schöneberg	64	59	922	Gebäude- und Freifläche

### Grundbuch von Schöneberg Blatt 4617

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Matthias in Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m <sup>2</sup> )	Wirtschaftsart und Lage
Schöneberg	64	61	655	Gebäude- und Freifläche

### Grundbuch von Schöneberg Blatt 4900

Eigentümer: Die katholische Kirchengemeinde St. Matthias in Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m <sup>2</sup> )	Wirtschaftsart und Lage
Schöneberg	15	88/1	2.226	Gebäude- und Freifläche

**Grundbuch von Schöneberg Blatt 5033**

Eigentümer: Katholische St. Matthias-Kirchengemeinde in Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m <sup>2</sup> )	Wirtschaftsart und Lage
Schöneberg	15	116	250	Gebäude- und Freifläche
Schöneberg	15	117	539	Gebäude- und Freifläche

**Grundbuch von Schöneberg Blatt 7024**

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Matthias in Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m <sup>2</sup> )	Wirtschaftsart und Lage
Schöneberg	15	125	2.293	Gebäude- und Freifläche

**Grundbuch von Schöneberg Blatt 7061**

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Nobert in Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m <sup>2</sup> )	Wirtschaftsart und Lage
Schöneberg	52	54/1	2.962	Gebäude- und Freifläche
Schöneberg	52	52/1	325	Gebäude- und Freifläche

**Grundbuch von Schöneberg Blatt 7647**

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Nobert in Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m <sup>2</sup> )	Wirtschaftsart und Lage
Schöneberg	31	16/4	3.994	Gebäude- und Freifläche

**Grundbuch von Tempelhof Blatt 2984**

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde Sanct Matthias zu Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m <sup>2</sup> )	Wirtschaftsart und Lage
Tempelhof	8	228/61	34.634	Friedhof, Gebäude- und Freifläche
Tempelhof	8	43/1	36.994	Friedhof, Gebäude- und Freifläche
Tempelhof	8	293/52	4.166	Gebäude- und Freifläche
Tempelhof	8	43/2	8.543	Friedhof, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche
Tempelhof	8	339/52	670	Gebäude- und Freifläche
Tempelhof	8	340/52	29	Verkehrsfläche
Tempelhof	8	61/1	16.413	Friedhof, Verkehrsfläche

**Grundbuch von Tempelhofer Vorstadt Blatt 4010**

Eigentümer: 1. Katholische Kirchengemeinde St. Matthias, Berlin, zu ½  
 2. Dr. Bernhard Richard Schwabe, geb. am 26.06.1953, zu ½

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m <sup>2</sup> )	Wirtschaftsart und Lage
Kreuzberg	2	2131/183	757	Gebäude- und Freifläche

**Grundbuch von Werneuchen Blatt 1017**

Eigentümer: Erbgemeinschaft-Katholische Kirchengemeinde St. Matthias, Berlin zu 1/3 Anteil

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m <sup>2</sup> )	Wirtschaftsart und Lage
Werneuchen	8	98	818	Gebäude- und Freifläche
Werneuchen	8	100	541	Erholungsfläche

Das Eigentum am Grundvermögen der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden, das nicht im Einzelnen aufgeführt ist, geht ebenso auf die neu errichtete Katholische Kirchengemeinde Pfarrei über. Die Eigentümerbezeichnung wird geändert in Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Matthias Schöneberg. Grundstücke im Sinne dieses Gesetzes sind auch Miteigentumsrechte, Erbbaurechte, Wohnungs- bzw. Teileigentumsrechte, Wohnungs- und Teilerbbaurechte.

### III. Teil

#### Inkrafttreten

Dieses Dekret und dieses Gesetz treten am 01.10.2020 in Kraft.

Berlin, den 30.09.2020  
B 01078/2020  
ZS.8 Ba/mik/jm

+ Dr. Heiner Koch  
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber  
Cancellarius Curiae

#### **Nr. 143 Dekret zur Bestellung eines Kirchen- vorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Matthias Schöneberg**

Nach dem Dekret des Erzbischofs von Berlin vom 30.09.2020 werden die Katholischen Kirchengemeinden St. Matthias (Berlin-Schöneberg) und St. Norbert (Berlin-Schöneberg) gemäß can. 515 § 2 CIC mit Ablauf des 31.12.2020 aufgehoben; als unmittelbare Gesamtrechtsnachfolgerin wird zum 01.01.2021 die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Matthias Schöneberg errichtet.

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 21 des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes im Erzbistum Berlin (KiVVG) vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 übergangsweise ein Kirchenvorstand bestellt. Dieser besteht aus

1. dem Pfarrer oder dem mit der Leitung der neu errichteten Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Matthias Schöneberg beauftragten Geistlichen als Vorsitzenden;
2. zwölf bestellten Mitgliedern der noch bis zum 31.12.2020 bestehenden Kirchenvorstände der Katholischen Kirchengemeinden St. Matthias (Berlin-Schöneberg) und St. Norbert (Berlin-Schöneberg). Der jeweilige amtierende Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde schlägt dem Erzbischof spätestens bis zum 15.09.2020 sechs Mitglieder aus seiner Mitte zur Ernennung vor. Die Entscheidung darüber führt der Kirchenvorstand durch Wahl oder Los herbei;
3. abweichend von § 3 Absatz 1 Nummer 3 KiVVG vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 einem vom Vorsitzenden des neuen Kirchenvorstandes berufenen in der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Matthias Schöneberg hauptamtlich tätigen Pfarrvikar;
4. einem wählbaren Mitglied des Pfarreirates beziehungsweise des Übergangsgremiums, das von diesem bestimmt wird;

5. den übrigen der in der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Matthias Schöneberg hauptamtlich tätigen Geistlichen mit beratender Stimme;

6. der Verwaltungsleiterin bzw. dem Verwaltungsleiter mit beratender Stimme.

Dieser designierte und noch nicht konstituierte Kirchenvorstand besitzt die Befugnis, anstelle der Siegelberechtigten gemäß § 5 Absatz 1 der Siegelordnung für das Erzbistum Berlin vom 20.05.2020 das Siegel für die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Matthias Schöneberg zu beschließen und dem Erzbischöflichen Ordinariat Berlin zur Genehmigung vorzulegen.

Mit der konstituierenden Sitzung des bestellten Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Matthias Schöneberg endet die Amtszeit der Mitglieder der bisherigen zwei Kirchenvorstände.

Scheidet ein Mitglied des nach Nummer 2 bestellten Kirchenvorstandes aus seinem Amt, findet eine Nachbesetzung statt. Entsprechend § 9 Absatz 6 Satz 3 KiVVG vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 wählt der Kirchenvorstand ein Ersatzmitglied aus den wählbaren Gliedern des Territoriums der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde, die das Vorschlagsrecht für das ausgeschiedene Mitglied hatte.

Dem Kirchenvorstand obliegt die Vertretung und Verwaltung des Vermögens der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Matthias Schöneberg. Dieser Kirchenvorstand wird von der Verpflichtung befreit, in seiner konstituierenden Sitzung gemäß § 29 Absatz 1 Nr. 1 KiVVG vom 14.11.2019 die Mitglieder der Fachausschüsse zu berufen. Bis zur Berufung der Mitglieder und der Konstituierung der Fachausschüsse übernimmt der Kirchenvorstand die Aufgaben der Fachausschüsse gemäß § 47 KiVVG vom 14.11.2019. Die Berufung der Mitglieder und die Konstituierung der Fachausschüsse muss spätestens drei Monate nach der Konstituierung des Kirchenvorstands erfolgt sein. Soweit in diesem Dekret oder in anderen erzbischöflichen Anordnungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, finden hierbei sämtliche für den Kirchenvorstand

geltende staatliche und kirchliche Rechtsvorschriften entsprechende Anwendung.

Berlin, den 30.09.2020  
B 01076/2020  
ZS.8 Ba/mik/jm

Die Bestellung des Kirchenvorstandes erfolgt zum 01.01.2021.

+ Dr. Heiner Koch  
Erzbischof von Berlin

Der bestellte Kirchenvorstand besteht bis zur konstituierenden Sitzung eines gewählten Kirchenvorstandes.

Dr. Achim Faber  
Cancellarius Curiae

Dieses Dekret tritt am 01.10.2020 in Kraft.

---

**Nr. 144 Dekret über die Aufhebung von Katholischen Kirchengemeinden und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei HI. Theresa von Avila Berlin Nordost**

**Dekret  
über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden  
Ss. Corpus Christi (Berlin-Prenzlauer Berg), Heilig Kreuz (Berlin-Hohenschönhausen),  
St. Georg (Berlin-Pankow) und St. Josef (Berlin-Weißensee)**

**und die Errichtung der**

**Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei HI. Theresa von Avila Berlin Nordost**

**und**

**Gesetz  
über die Neuordnung des Vermögens dieser Körperschaften**

Nach reiflicher Überlegung und Anhörung der diözesanen und pfarrlichen Organe und Gremien habe ich mich dazu entschlossen, die Katholischen Kirchengemeinden Ss. Corpus Christi (Berlin-Prenzlauer Berg), Heilig Kreuz (Berlin-Hohenschönhausen), St. Georg (Berlin-Pankow) und St. Josef (Berlin-Weißensee) aufzuheben und die neue Katholische Kirchengemeinde Pfarrei HI. Theresa von Avila Berlin Nordost zu bilden, die ich mit diesem Dekret errichte.

In einer durch Zuzug geprägten Region im Nordosten Berlins war die Zusammenlegung der genannten Pfarreien notwendig geworden, um durch das Miteinander von Pfarrei, Gemeinden und Orten kirchlichen Lebens auf die Vielfältigkeit und Verschiedenheit der Menschen vor Ort pastoral eingehen zu können. In einer ähnlichen Sozialstruktur erfordern viele pastorale Themen eine regionale Arbeitsweise, die zur Bildung der neuen Pfarrei geführt hat.

**I. Teil**

**Dekret**

**über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden  
Ss. Corpus Christi (Berlin-Prenzlauer Berg), Heilig Kreuz (Berlin-Hohenschönhausen),  
St. Georg (Berlin-Pankow) und St. Josef (Berlin-Weißensee) und  
die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei HI. Theresa von Avila Berlin Nordost**

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß can. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs, der zuvor den Priesterrat anzuhören hat. Nach Anhörung des Priesterrates wird Folgendes angeordnet:

1. Mit Ablauf des 31.12.2020 werden die Katholischen Kirchengemeinden Pfarreien Ss. Corpus Christi (Berlin-Prenzlauer Berg), Heilig Kreuz (Berlin-Hohenschönhausen), St. Georg (Berlin-Pankow) und St. Josef (Berlin-Weißensee), die staatskirchenrechtlich den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, aufgehoben.
2. Zugleich wird mit Wirkung vom 01.01.2021 die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei HI. Theresa von Avila Berlin Nordost mit Sitz in 13086 Berlin, Behaimstraße 39 errichtet.

3. Die Pfarrei ist eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts und für den staatlichen Bereich als Katholische Kirchengemeinde eine Körperschaft des öffentlichen Rechts vorbehaltlich geltenden staatlichen Rechts. Sie führt als solche den Namen „Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Theresa von Avila Berlin Nordost“.
4. Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Theresa von Avila Berlin Nordost führt ein Siegel.
5. Das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Theresa von Avila Berlin Nordost umfasst ab dem 01.01.2021 das Gebiet der nach Nummer 1 aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden.
6. Pfarrkirche der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Theresa von Avila Berlin Nordost wird die Kirche St. Josef. Die Kirchen Ss. Corpus Christi, Heilig Kreuz und St. Georg bleiben Kirchen unter Beibehaltung ihres bisherigen Patroziniums.
7. Die Kirchenbücher und Akten der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden werden zum Zeitpunkt ihrer Aufhebung geschlossen und von der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Theresa von Avila Berlin Nordost in sichere Verwahrung genommen. Die bisherigen Siegel der nach Nummer 1 aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden verlieren ihre Gültigkeit und werden von der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Theresa von Avila Berlin Nordost dem Erzbischöflichen Ordinariat Berlin zur Kassation übergeben. Ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung nimmt ausschließlich die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Theresa von Avila Berlin Nordost Eintragungen in neu anzulegende Kirchenbücher vor.
8. Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Theresa von Avila Berlin Nordost wird nach § 21 Kirchliches Vermögensverwaltungsgesetz im Erzbistum Berlin (KiVVG) vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 von einem bestellten Kirchenvorstand vertreten. Die Bestellung erfolgt durch gesondertes Dekret. Der bestellte Kirchenvorstand besteht bis zur konstituierenden Sitzung eines gewählten Kirchenvorstandes.
9. Die Aufgaben des Pfarrgemeinderates werden künftig der Pfarreirat und die Gemeinderäte wahrnehmen. Näheres regeln die Satzung und Wahlordnung für die Gemeinderäte und die Pfarreiräte im Erzbistum Berlin.

## II. Teil

### Gesetz über die Neuordnung des Vermögens

Gemäß der nach can. 391 CIC bestehenden Gesetzgebungsbefugnis und in Ausübung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts gemäß Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 der Weimarer Reichsverfassung wird Folgendes gesetzlich angeordnet:

#### § 1 – Geltung des Dekretes des I. Teils

Das im I. Teil dieser Urkunde enthaltene Dekret über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Ss. Corpus Christi (Berlin-Prenzlauer Berg), Heilig Kreuz (Berlin-Hohenschönhausen), St. Georg (Berlin-Pankow) und St. Josef (Berlin-Weißensee) und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Theresa von Avila Berlin Nordost ist Bestandteil dieses Gesetzes.

#### § 2 – Gesamtrechtsnachfolge

Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Theresa von Avila Berlin Nordost ist ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Errichtung am 01.01.2021 Gesamtrechtsnachfolgerin der gemäß I. Teil Nummer 1 aufgehobenen Kirchengemeinden.

#### § 3 – Neuordnung des Grundvermögens

Das Eigentum an sämtlichem Grundvermögen der im I. Teil Nr. 1 genannten Katholischen Kirchengemeinden geht mit allen Rechten, Pflichten und Bestandteilen auf die Katholische Kirchengemeinde Hl. Theresa von Avila Berlin Nordost über. Derzeit bekannt sind folgende Grundstücke:

#### **Grundbuch von Hohenschönhausen Blatt 3831N**

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde Heilig Kreuz in Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m <sup>2</sup> )	Wirtschaftsart und Lage
Hohenschönhausen	34	154	3.796	Gebäude-und Freifläche

**Grundbuch von Hohenschönhausen Blatt 9369N**

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde „Heilig Kreuz“, Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m <sup>2</sup> )	Wirtschaftsart und Lage
Hohenschönhausen	1	6787	4.472	Gebäude-und Freifläche

**Grundbuch von Pankow Blatt 25326N**

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Georg, Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m <sup>2</sup> )	Wirtschaftsart und Lage
Pankow	139	178	3.611	Gebäude-und Freifläche

**Grundbuch von Pankow Blatt 25514N**

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Georg, Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m <sup>2</sup> )	Wirtschaftsart und Lage
Pankow	139	174	1.031	Gebäude-und Freifläche

**Grundbuch von Pankow Blatt 25523N**

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Georg, Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m <sup>2</sup> )	Wirtschaftsart und Lage
Pankow	139	171	1.025	Gebäude-und Freifläche

**Grundbuch von Pankow Blatt 26249N**

Eigentümer: Die Katholische Kirchengemeinde in Pankow

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m <sup>2</sup> )	Wirtschaftsart und Lage
Pankow	164	33	2.041	Gebäude-und Freifläche

**Grundbuch von Prenzlauer Berg Blatt 17385N**

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde Ss. Corpus-Christi, Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m <sup>2</sup> )	Wirtschaftsart und Lage
Prenzlauer Berg	15	12	3.400	Gebäude-und Freifläche
Prenzlauer Berg	16	66	531	Gebäude-und Freifläche

**Grundbuch von Weißensee Blatt 15783N**

Eigentümer: Katholische Kirche zu Weißensee

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m <sup>2</sup> )	Wirtschaftsart und Lage
Weißensee	246	227	30	Gebäude- und Freifläche
Weißensee	246	228	411	Gebäude- und Freifläche
Weißensee	246	229	1.381	Gebäude- und Freifläche

**Grundbuch von Weißensee Blatt 15850N**

Eigentümer: Die katholische Pfarrgemeinde St. Josef, Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m <sup>2</sup> )	Wirtschaftsart und Lage
Weißensee	246	225	386	Gebäude-und Freifläche
Weißensee	246	226	1.375	Gebäude-und Freifläche

Das Eigentum am Grundvermögen der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden, das nicht im Einzelnen aufgeführt ist, geht ebenso auf die neu errichtete Katholische Kirchengemeinde Pfarrei über. Die Eigentümerbezeichnung wird geändert in Katholische Kirchengemeinde Pfarrei HI. Theresa von Avila Berlin Nordost. Grundstücke im Sinne dieses Gesetzes sind auch Miteigentumsrechte, Erbbaurechte, Wohnungs- bzw. Teileigentumsrechte, Wohnungs- und Teilerbbaurechte.

### III. Teil

#### Inkrafttreten

Dieses Dekret und dieses Gesetz treten am 01.10.2020 in Kraft.

Berlin, den 30.09.2020  
B 01310/2020  
ZS.8 Ba/mik/jm

+ Dr. Heiner Koch  
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber  
Cancellarius Curiae

#### **Nr. 145 Dekret zur Bestellung eines Kirchen- vorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Theresa von Avila Berlin Nordost**

Nach dem Dekret des Erzbischofs von Berlin vom 30.09.2020 werden die Katholischen Kirchengemeinden Ss. Corpus Christi (Berlin-Prenzlauer Berg), Heilig Kreuz (Berlin-Hohenschönhausen), St. Georg (Berlin-Pankow) und St. Josef (Berlin-Weißensee) gemäß can. 515 § 2 CIC mit Ablauf des 31.12.2020 aufgehoben; als unmittelbare Gesamtrechtsnachfolgerin wird zum 01.01.2021 die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Theresa von Avila Berlin Nordost errichtet.

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 21 des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes im Erzbistum Berlin (KiVVG) vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 übergangsweise ein Kirchenvorstand bestellt. Dieser besteht aus

1. dem Pfarrer oder dem mit der Leitung der neu errichteten Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Theresa von Avila Berlin Nordost beauftragten Geistlichen als Vorsitzenden;
2. 16 bestellten Mitgliedern der noch bis zum 31.12.2020 bestehenden Kirchenvorstände der Katholischen Kirchengemeinden Ss. Corpus Christi (Berlin-Prenzlauer Berg), Heilig Kreuz (Berlin-Hohenschönhausen), St. Georg (Berlin-Pankow) und St. Josef (Berlin-Weißensee). Der jeweilige amtierende Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde schlägt dem Erzbischof bis zum 15.09.2020 vier Mitglieder aus seiner Mitte zur Ernennung vor. Die Entscheidung dafür führt der Kirchenvorstand durch Wahl oder Los herbei;
3. abweichend von § 3 (1) Nr. 3 KiVVG vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 einem vom Vorsitzenden des neuen Kirchenvorstandes berufener in der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Theresa von Avila Berlin Nordost hauptamtlich tätigen Pfarrvikar;

4. einem wählbaren Mitglied des Pfarreirates beziehungsweise des Übergangsgremiums, das von diesem bestimmt wird;
5. den übrigen der in der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Theresa von Avila Berlin Nordost hauptamtlich tätigen Geistlichen mit beratender Stimme;
6. der Verwaltungsleiterin bzw. dem Verwaltungsleiter mit beratender Stimme.

Dieser designierte und noch nicht konstituierte Kirchenvorstand besitzt die Befugnis, anstelle der Siegelberechtigten gemäß § 5 (1) der Siegelordnung für das Erzbistum Berlin vom 20.05.2019 das Siegel für die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Theresa von Avila Berlin Nordost zu beschließen und dem Erzbischöflichen Ordinariat Berlin zur Genehmigung vorzulegen.

Mit der konstituierenden Sitzung des bestellten Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Theresa von Avila Berlin Nordost endet die Amtszeit der Mitglieder der bisherigen vier Kirchenvorstände.

Scheidet ein Mitglied des nach Nummer 2 bestellten Kirchenvorstandes aus seinem Amt, findet eine Nachbesetzung statt. Entsprechend § 9 Absatz 6 Satz 3 KiVVG vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 wählt der Kirchenvorstand ein Ersatzmitglied aus den wählbaren Gliedern des Territoriums der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde, die das Vorschlagsrecht für das ausgeschiedene Mitglied hatte.

Dem Kirchenvorstand obliegt die Vertretung und Verwaltung des Vermögens der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Theresa von Avila Berlin Nordost. Dieser Kirchenvorstand wird von der Verpflichtung befreit, in seiner konstituierenden Sitzung gemäß § 29 Absatz 1 Nr. 1 KiVVG vom 14.11.2021 die Mitglieder der Fachausschüsse zu berufen. Bis zur Berufung der Mitglieder und der Konstituierung der Fachausschüsse übernimmt der Kirchenvorstand die Aufgaben der Fachausschüsse gemäß § 47 KiVVG vom 14.11.2019. Die Berufung der Mitglieder und die Konstituierung der Fachausschüsse muss spätestens drei Monate nach der Konstituie-

zung des Kirchenvorstands erfolgt sein. Soweit in diesem Dekret oder in anderen erzbischöflichen Anordnungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, finden hierbei sämtliche für den Kirchenvorstand geltende staatliche und kirchliche Rechtsvorschriften entsprechende Anwendung.

Die Bestellung des Kirchenvorstandes erfolgt zum 01.01.2021.  
Der bestellte Kirchenvorstand besteht bis zur konstituierenden Sitzung eines gewählten Kirchenvorstandes.

Dieses Dekret tritt am 01.10.2020 in Kraft.

Berlin, den 23.09.2020  
B 01083/2020  
ZS.8 Ba/mik/jm

+ Dr. Heiner Koch  
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber  
Cancellarius Curiae

---

**Nr. 146 Dekret über die Aufhebung von Katholischen Kirchengemeinden und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Zur Heiligen Dreifaltigkeit Königs Wusterhausen/Eichwalde**

**Dekret  
über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden  
St. Antonius (Eichwalde) und St. Elisabeth (Königs Wusterhausen)**

**und die Errichtung der**

**Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Zur Heiligen Dreifaltigkeit Königs Wusterhausen/Eichwalde**

**und**

**Gesetz  
über die Neuordnung des Vermögens dieser Körperschaften**

Nach reiflicher Überlegung und Anhörung der diözesanen und pfarrlichen Organe und Gremien habe ich mich dazu entschlossen, die Katholischen Kirchengemeinden St. Antonius (Eichwalde) und St. Elisabeth (Königs Wusterhausen) aufzuheben und die neue Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Zur Heiligen Dreifaltigkeit Königs Wusterhausen/Eichwalde zu bilden, die ich mit diesem Dekret errichte.

Die neue Pfarrei ist geprägt durch die Ausrichtung vom ländlichen Raum hin nach Berlin. Weiterhin ist sie zunehmend geprägt von der Fachhochschule für Finanzen des Landes Brandenburg und von der Eröffnung des neuen Flughafens Berlin Brandenburg. Die Zusammenlegung der genannten Pfarreien war notwendig geworden, um diesen räumlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit einer gemeinsamen Pastoral gestalten zu können und so den Anforderungen der Veränderungen gerecht werden zu können.

**I. Teil**

**Dekret über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden  
St. Antonius (Eichwalde) und St. Elisabeth (Königs Wusterhausen)  
und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei  
Zur Heiligen Dreifaltigkeit Königs Wusterhausen/Eichwalde**

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß can. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs, der zuvor den Priesterrat anzuhören hat. Nach Anhörung des Priesterrates wird Folgendes angeordnet:

1. Mit Ablauf des 31.12.2020 werden die Katholischen Kirchengemeinden St. Antonius (Eichwalde) und St. Elisabeth (Königs Wusterhausen), die staatskirchenrechtlich den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, aufgehoben.
2. Zugleich wird mit Wirkung vom 01.01.2021 die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Zur Heiligen Dreifaltigkeit Königs Wusterhausen/Eichwalde mit Sitz in 15711 Königs Wusterhausen, Friedrich-Engels-Straße 6 errichtet.
3. Die Pfarrei ist eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts und für den staatlichen Bereich als Katholische Kirchengemeinde eine Körperschaft des öffentlichen Rechts vorbehaltlich geltenden staatlichen

Rechts. Sie führt als solche den Namen „Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Zur Heiligen Dreifaltigkeit Königs Wusterhausen/Eichwalde“.

4. Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Zur Heiligen Dreifaltigkeit Königs Wusterhausen/Eichwalde führt ein Siegel.
5. Das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Zur Heiligen Dreifaltigkeit Königs Wusterhausen/Eichwalde umfasst ab dem 01.01.2021 das Gebiet der nach Nummer 1 aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden.
6. Pfarrkirche der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Zur Heiligen Dreifaltigkeit Königs Wusterhausen/Eichwalde wird die Kirche St. Elisabeth. Die Kirche St. Antonius bleibt Kirche unter Beibehaltung ihres bisherigen Patroziniums.
7. Die Kirchenbücher und Akten der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden werden zum Zeitpunkt ihrer Aufhebung geschlossen und von der Katholischen Kirchengemeinde Zur Heiligen Dreifaltigkeit Königs Wusterhausen/Eichwalde in sichere Verwahrung genommen. Die bisherigen Siegel der nach Nummer 1 aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden verlieren ihre Gültigkeit und werden von der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Zur Heiligen Dreifaltigkeit Königs Wusterhausen/Eichwalde dem Erzbischöflichen Ordinariat Berlin zur Kassation übergeben. Ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung nimmt ausschließlich die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Zur Heiligen Dreifaltigkeit Königs Wusterhausen/Eichwalde Eintragungen in neu anzulegende Kirchenbücher vor.
8. Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Zur Heiligen Dreifaltigkeit Königs Wusterhausen/Eichwalde wird nach § 21 Kirchliches Vermögensverwaltungsgesetz im Erzbistum Berlin (KiVVG) vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 von einem bestellten Kirchenvorstand vertreten. Die Bestellung erfolgt durch gesondertes Dekret. Der bestellte Kirchenvorstand besteht bis zur konstituierenden Sitzung eines gewählten Kirchenvorstandes.
9. Die Aufgaben des Pfarrgemeinderates werden künftig der Pfarreirat und die Gemeinderäte wahrnehmen. Näheres regeln die Satzung und Wahlordnung für die Gemeinderäte und die Pfarreiräte im Erzbistum Berlin.

## II. Teil

### Gesetz über die Neuordnung des Vermögens

Gemäß der nach can. 391 CIC bestehenden Gesetzgebungsbefugnis und in Ausübung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts gemäß Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 der Weimarer Reichsverfassung wird Folgendes gesetzlich angeordnet:

#### § 1 – Geltung des Dekretes des I. Teils

Das im I. Teil dieser Urkunde enthaltene Dekret über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarreien St. Antonius (Eichwalde) und St. Elisabeth (Königs Wusterhausen) und die Errichtung der der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Zur Heiligen Dreifaltigkeit Königs Wusterhausen/Eichwalde ist Bestandteil dieses Gesetzes.

#### § 2 – Gesamtrechtsnachfolge

Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Zur Heiligen Dreifaltigkeit Königs Wusterhausen/Eichwalde ist ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Errichtung am 01.01.2021 Gesamtrechtsnachfolgerin der gemäß I. Teil Nummer 1 aufgehobenen Kirchengemeinden.

#### § 3 – Neuordnung des Grundvermögens

Das Eigentum an sämtlichem Grundvermögen der im I. Teil Nr. 1 genannten Katholischen Kirchengemeinden geht mit allen Rechten, Pflichten und Bestandteilen auf die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Zur Heiligen Dreifaltigkeit Königs Wusterhausen/Eichwalde über. Derzeit bekannt sind folgende Grundstücke:

#### **Grundbuch von Bestensee Blatt 766**

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Elisabeth in Königs Wusterhausen

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m <sup>2</sup> )	Wirtschaftsart und Lage
Bestensee	13	304	734	Gebäude-und Freifläche

**Grundbuch von Eichwalde Blatt 510**

Eigentümer: Die Kurativgemeinde Eichwalde (katholische Kirchengemeinde)

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m <sup>2</sup> )	Wirtschaftsart und Lage
Eichwalde	9	143	752	Gebäude- und Freifläche
Eichwalde	9	144	501	Gebäude- und Freifläche
Eichwalde	9	200	623	Gebäude- und Freifläche
Eichwalde	9	197	934	Gebäude- und Freifläche
Eichwalde	9	199	958	Gebäude- und Freifläche
Eichwalde	9	140/1	1.537	Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche
Eichwalde	9	140/2	139	Gebäude- und Freifläche
Eichwalde	9	141	719	Gebäude- und Freifläche
Eichwalde	9	142	500	Gebäude- und Freifläche
Eichwalde	9	145	1.297	Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche

**Grundbuch von Eichwalde Blatt 543**

Eigentümer: Die katholische St. Antonius Kirchengemeinde zu Eichwalde

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m <sup>2</sup> )	Wirtschaftsart und Lage
Eichwalde	9	201	639	Gebäude- und Freifläche

**Grundbuch von Königs Wusterhausen Blatt 302**

Eigentümer: Die katholische Kuratiegemeinde in Königs Wusterhausen

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m <sup>2</sup> )	Wirtschaftsart und Lage
Königs Wusterhausen	6	96	1.332	Gebäude- und Freifläche
Königs Wusterhausen	6	97	662	Landwirtschaftsfläche

**Grundbuch von Königs Wusterhausen Blatt 1043**

Eigentümer: Katholische St. Elisabeth-Gemeinde in Königs Wusterhausen

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m <sup>2</sup> )	Wirtschaftsart und Lage
Königs Wusterhausen	6	62	2.500	Gebäude- und Freifläche

Das Eigentum am Grundvermögen der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden, das nicht im Einzelnen aufgeführt ist, geht ebenso auf die neu errichtete Katholische Kirchengemeinde Pfarrei über. Die Eigentümerbezeichnung wird geändert in Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Zur Heiligen Dreifaltigkeit Königs Wusterhausen/Eichwalde. Grundstücke im Sinne dieses Gesetzes sind auch Miteigentumsrechte, Erbbaurechte, Wohnungs- bzw. Teileigentumsrechte, Wohnungs- und Teilerbbaurechte.

**III. Teil****Inkrafttreten**

Dieses Dekret und dieses Gesetz treten am 01.10.2020 in Kraft.

Berlin, den 30.09.2020

B 01320/2020

ZS.8 Ba/mik/jm

+ Dr. Heiner Koch  
Erzbischof von BerlinDr. Achim Faber  
Cancellarius Curiae

**Nr. 147 Dekret zur Bestellung eines Kirchen-  
vorstandes der Katholischen Kirchen-  
gemeinde Pfarrei Zur Heiligen Dreifaltigkeit  
Königs Wusterhausen/Eichwalde**

Nach dem Dekret des Erzbischofs von Berlin vom 30.09.2020 werden die Katholischen Kirchengemeinden St. Antonius (Eichwalde) und St. Elisabeth (Königs Wusterhausen) gemäß can. 515 § 2 CIC mit Ablauf des 31.12.2020 aufgehoben; als unmittelbare Gesamtrechtsnachfolgerin wird zum 01.01.2021 die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Zur Heiligen Dreifaltigkeit Königs Wusterhausen/Eichwalde errichtet.

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 21 des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes im Erzbistum Berlin (KiVVG) vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 übergangsweise ein Kirchenvorstand bestellt. Dieser besteht aus

1. dem Pfarrer oder dem mit der Leitung der neu errichteten Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Zur Heiligen Dreifaltigkeit Königs Wusterhausen/Eichwalde beauftragten Geistlichen als Vorsitzenden;
2. acht bestellten Mitgliedern der noch bis zum 31.12.2020 bestehenden Kirchenvorstände der Katholischen Kirchengemeinden St. Antonius (Eichwalde) und St. Elisabeth (Königs Wusterhausen). Der jeweilige amtierende Kirchenvorstand schlägt dem Erzbischof spätestens bis zum 15.09.2020 vier Mitglieder aus seiner Mitte zur Ernennung vor. Die Entscheidung darüber führt der Kirchenvorstand durch Wahl oder Los herbei;
3. abweichend von § 3 Absatz 1 Nummer 3 KiVVG vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 einem vom Vorsitzenden des neuen Kirchenvorstandes berufenen in der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Zur Heiligen Dreifaltigkeit Königs Wusterhausen/Eichwalde hauptamtlich tätigen Pfarrvikar;
4. einem wählbaren Mitglied des Pfarreirates beziehungsweise des Übergangsgremiums, das von diesem bestimmt wird;
5. den übrigen der in der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Zur Heiligen Dreifaltigkeit Königs Wusterhausen/Eichwalde hauptamtlich tätigen Geistlichen mit beratender Stimme;
6. der Verwaltungsleiterin bzw. dem Verwaltungsleiter mit beratender Stimme.

Dieser designierte und noch nicht konstituierte Kirchenvorstand besitzt die Befugnis, anstelle der Siegelberechtigten gemäß § 5 Absatz 1 der Siegelordnung für

das Erzbistum Berlin vom 20.05.2019 das Siegel für die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Zur Heiligen Dreifaltigkeit Königs Wusterhausen/Eichwalde zu beschließen und dem Erzbischöflichen Ordinariat Berlin zur Genehmigung vorzulegen.

Mit der konstituierenden Sitzung des bestellten Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Zur Heiligen Dreifaltigkeit Königs Wusterhausen/Eichwalde endet die Amtszeit der Mitglieder der bisherigen zwei Kirchenvorstände.

Scheidet ein Mitglied des nach Nummer 2 bestellten Kirchenvorstandes aus seinem Amt, findet eine Nachbesetzung statt. Entsprechend § 9 Absatz 6 Satz 3 KiVVG vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 wählt der Kirchenvorstand ein Ersatzmitglied aus den wählbaren Gliedern des Territoriums der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde, die das Vorschlagsrecht für das ausgeschiedene Mitglied hatte.

Dem Kirchenvorstand obliegt die Vertretung und Verwaltung des Vermögens der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Zur Heiligen Dreifaltigkeit Königs Wusterhausen/Eichwalde. Dieser Kirchenvorstand wird von der Verpflichtung befreit, in seiner konstituierenden Sitzung gemäß § 29 Absatz 1 Nr. 1 KiVVG vom 14.11.2019 die Mitglieder der Fachausschüsse zu berufen. Bis zur Berufung der Mitglieder und der Konstituierung der Fachausschüsse übernimmt der Kirchenvorstand die Aufgaben der Fachausschüsse gemäß § 47 KiVVG vom 14.11.2019. Die Berufung der Mitglieder und die Konstituierung der Fachausschüsse muss spätestens drei Monate nach der Konstituierung des Kirchenvorstandes erfolgt sein. Soweit in diesem Dekret oder in anderen erzbischöflichen Anordnungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, finden hierbei sämtliche für den Kirchenvorstand geltende staatliche und kirchliche Rechtsvorschriften entsprechende Anwendung.

Die Bestellung des Kirchenvorstandes erfolgt zum 01.01.2021.

Der bestellte Kirchenvorstand besteht bis zur konstituierenden Sitzung eines gewählten Kirchenvorstandes. Dieses Dekret tritt am 01.10.2020 in Kraft.

Berlin, den 30.09.2020  
B 01074/2020  
ZS.8 Ba/mik/jm

+ Dr. Heiner Koch  
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber  
Cancellarius Curiae

**Nr. 148 Beschluss 1/2020 der Regional-KODA Nord-Ost vom 18.06.2020**

In der Sitzung am 18.06.2020 in Berlin hat die Regional-KODA Nord-Ost folgendes beschlossen:

**Änderung in Anlage 8 Ziffer 3 zur DVO**

§ 2 Absatz 5 der Anlage 8 Ziffer 3 zur DVO wird mit Wirkung ab dem 1. Juli 2020 wie folgt neu gefasst:

„(5) Es gilt die Anlage 4 zur DVO.“

Hiermit setze ich den vorbezeichneten Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost vom 18.06.2020 für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 24.09.2020  
B 01181/2020  
R.II rs/R.II cj

+ Dr. Heiner Koch  
Erzbischof von Berlin

**Nr. 149 Pfarrgrenzenänderung der Pfarreien St. Johannes Baptist (Fürstenwalde/Spree) und St. Bonifatius (Erkner)**

Gemäß can. 515 § 2 CIC ist es allein Sache des Diözesanbischofs Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder sie zu verändern. Der Diözesanbischof darf allerdings keine Pfarreien errichten oder aufheben oder nennenswert verändern, ohne den Priesterrat gehört zu haben.

Nach Anhörung des Priesterrates ändere ich die Pfarrgebiete der Katholischen Kirchengemeinden St. Johannes Baptist (Fürstenwalde/Spree) und St. Bonifatius (Erkner) wie folgt:

Das zum Pfarrgebiet der Katholischen Pfarrei St. Johannes Baptist (Fürstenwalde/Spree) gehörende Gebiet der ehemaligen Kuratie Alt Buchhorst, wie es in der Errichtungsurkunde (veröffentlicht im Amtsblatt des Bischöflichen Ordinariates Berlin 1942, Stück 3, Nummer 35, Seite 25) beschrieben ist, wird mit Wirkung zum 01.10.2020 aus der Pfarrei St. Johannes Baptist mit Sitz in 15517 Fürstenwalde/Spree, Seilerplatz 2 ausgepfarrt und in die Katholische Pfarrei St. Bonifatius mit Sitz in 15537 Erkner, Hessenwinkler Straße 2 eingepfarrt.

Die Gläubigen des oben genannten Territoriums der ehemaligen Kuratie Alt Buchhorst gehören ab dem Zeitpunkt dieser Umpfarrung auch formal rechtlich zur Katholischen Kirchengemeinde St. Bonifatius (Erkner).

Berlin, den 23.09.2020  
B 01308/2020  
ZS.8 Ba/mik/jm

+ Dr. Heiner Koch  
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber  
Cancellarius Curiae

**Nr. 150 Änderung von § 3 Nr. 4 der Wahlordnung für die Gemeinderäte und die Pfarreiräte im Erzbistum Berlin**

Hiermit erteile ich der Änderung von § 3 Nr. 4 der Wahlordnung für die Gemeinderäte und die Pfarreiräte im Erzbistum Berlin meine Zustimmung.

Berlin, den 24.09.2020  
B 01324/2020 gk

+ Dr. Heiner Koch  
Erzbischof von Berlin

---

**Erzbischöfliches Ordinariat**

**Nr. 151 Kollektenplan 2021**

Der Kollektenplan wird demnächst allen Pfarreien und Einrichtungen als Planungshilfe als Broschüre und als Excel-Datei zugeschickt. Die Überweisung der Kollekten erfolgt direkt an das Erzbischöfliche Ordinariat; beachten Sie bitte Teil B.

Plan für das Jahr 2021			Kollekte	Nr.
Neujahr	Fr	01.01.	Weltfriedenstag: Für das Maximilian-Kolbe-Werk	02
	So	03.01.	Für afrikanische Katechisten	03
Epiphanie	Mi	06.01.	Sternsinger	35
Taufe des Herrn	So	10.01.	frei	
	So	17.01.	Familiensonntag: für die Familienarbeit der Kirche	05
	So	24.01.	Bibelsonntag: Für die Bibelarbeit in der eigenen Gemeinde	
	So	31.01.	frei	

Darstellung d. Herrn	Di	02.02.	frei	
	So	07.02.	frei	
	So	14.02.	frei	
Aschermittwoch	Mi	17.02.	frei	
1. Fastensonntag	So	21.02.	Zur Förderung der Caritasarbeit *	
2. Fastensonntag	So	28.02.	Für unsere katholischen Schulen (Frühjahrskollekte)	04
3. Fastensonntag	So	07.03.	frei	
4. Fastensonntag	So	14.03.	Für die katholischen Kindertagesstätten **	
5. Fastensonntag	So	21.03.	MISEREOR Fastenopfer gegen Hunger und Krankheit in der Welt	08
Palmsonntag	So	28.03.	Kollekte für das heilige Land	10
Karfreitag	Fr	02.04.	frei (Kollektenempfehlung: Jesuitenflüchtlingsdienst (JRS))	
Ostersonntag	So	04.04.	frei	
Ostermontag	Mo	05.04.	frei	
Weißer Sonntag (So d. göttl. Barmherzigkeit)	So	11.04.	Diasporaopfer der Kommunionkinder	24
	So	18.04.	frei	
	So	25.04.	frei	
	So	02.05.	Zur Förderung der Caritasarbeit *	
	So	09.05.	3. Ökumenischer Kirchentag (ÖKT)	06
Christi Himmelfahrt	Do	13.05.	frei	
	So	16.05.	frei	
Pfingstsonntag	So	23.05.	RENOVABIS zur Linderung der Not der Menschen in Ost- und Südosteuropa	11
Pfingstmontag	Mo	24.05.	frei	
Dreifaltigkeit	So	30.05.	Pro Vita-Kollekte für in Not und Ausweglosigkeit geratene werdende Mütter ***	
Fronleichnam	Do	03.06.	frei	
	So	06.06.	frei	
Herz Jesu Fest	Fr	11.06.	frei	
	So	13.06.	frei	
	So	20.06.	frei	
	So	27.06.	frei	
Peter und Paul	Mo	29.06.	Für die Aufgaben des Hl. Vaters – „Peterspfennig“ (oder Sonntag danach)	14
	So	04.07.	frei	
	So	11.07.	frei	
	So	18.07.	frei	
	So	25.07.	frei	
	So	01.08.	frei	
	So	08.08.	Für die katholischen Kindertagesstätten **	

Aufnahme Mariens in den Himmel	So	15.08.	Für den katholischen Religionsunterricht an öffentlichen Schulen	18
	So	22.08.	frei	
	So	29.08.	Für weltkirchliche Aufgaben des Erzbistums Berlin	16
	So	05.09.	frei	
	So	12.09.	55. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel	17
Kreuzerhöhung	Di	14.09.	frei	
	So	19.09.	Caritassonntag: zur Förderung der Caritasarbeit *	
	So	26.09.	frei	
	So	03.10.	frei	
	So	10.10.	frei	
	So	17.10.	Für den Umbau und die Sanierung der Sankt Hedwigs-Kathedrale	21
	So	24.10.	Weltmissionssonntag: MISSIO-Kollekte	19
	So	31.10.	Für unsere katholischen Schulen (Herbstkollekte)	15
Allerheiligen	Mo	01.11.	frei	
Allerseelen	Di	02.11.	Für die Priesterausbildung in Osteuropa	20
	Fr	05.11.	Bernhard-Lichtenberg-Kollekte	31
	So	07.11.	frei	
	So	14.11.	Zur Förderung der Caritasarbeit *	
Christkönig	So	21.11.	Diaspora-Sonntag: Für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken	13
1. Advent	So	28.11.	frei	
2. Advent	So	05.12.	Für familienlose Kinder und Waisenkinder **	
Mariä Unbefl. Empf.	Mi	08.12.	frei	
3. Advent	So	12.12.	frei	
4. Advent	So	19.12.	frei	
Heiligabend	Fr	24.12.	in der Christmette: Sammlung für ADVENIAT	
Weihnachten	Sa	25.12.	ADVENIAT-Opfer für die Kirche in Lateinamerika	22
2. Weihnachtsfeiertag / Hl. Familie	So	26.12.	frei	
Silvester	Fr	31.12.	In der Vorabendmesse für Neujahr: Für das Maximilian-Kolbe-Werk	02
Neujahr	Sa	01.01.	Weltfriedenstag: Für das Maximilian-Kolbe-Werk	02

## B Kollekten und Sammlungen bei besonderen Anlässen (an EBO abzuführen)

1. Für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken und Diaspora-Kinderhilfe werden zwei besondere Sammlungen erbeten
  - a) das Diasporaopfer der Kommunionkinder bei der Messfeier am Erstkommuniontag (Inhalt der Opfertüte) 24
  - b) das Diasporaopfer der Firmlinge bei der Spendung der Firmung (Inhalt der Opfertüte) 25

2. Für das Päpstliche Missionswerk der Kinder in Deutschland soll das Opfer für die Weltmission in einem Kindergottesdienst zwischen Weihnachten 2020 und Erscheinung des Herrn 2021 eingesammelt werden. 26

3. Das Fastenopfer der Kinder für die Aufgaben von MISEREOR wird in der Zeit vom 1. bis zum 5. Fastensonntag in besonderen Opferkästen eingesammelt. 27

4. Das Fastenalmosen der Erwachsenen (MISEREOR-Opfer) wird außer durch die Kollekte am 5. Fastensonntag auch durch einen eigenen Opferstock eingesammelt, der vom Aschermittwoch bis zum Palmsonntag aufgestellt wird. 08
5. Die am Palmsonntag erbetene Kollekte für das Heilige Land dient zur Finanzierung sozialer Aufgaben. 10
6. Die am 5. November erbetene **Bernhard Lichtenberg-Kollekte** dient u.a. für die Durchführung des zweistufigen Heiligsprechungsverfahrens in Berlin und Rom sowie für die Veranstaltung der jährlichen Bernhard-Lichtenberg-Wallfahrt. 31
7. Ein Opfer für die katholischen Schulen wird durchgängig in einem Opferstock eingesammelt. 15

### C Kollekten und Sammlungen während des Jahres (an EBO abzuführen)

#### Kollekten-Nr.

- 08 Brüderlich teilen (MISEREOR – in einigen Gemeinden noch üblich)
- 19 Beitrag MISSIO
- 22 Adveniat-Opferstock
- 26 Beitrag PMK (Päpstliches Missionswerk der Kinder)
- 29 Päpstliches Hilfswerk (PHW) / Priesterausbildung / Päpstliche Werk für geistliche Berufe / Binationen
- 33 Bonifatius-Verein
- 34 Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken und Diaspora-Kinderhilfe

Bei weiteren Kollekten bitten wir nur um Angabe des Zweckes.

#### Für das Einsammeln und die Ablieferung der Kollekten gilt folgendes:

1. Die oben genannten Kollekten sind vorher anzukündigen, zu erläutern und an den festgesetzten Terminen zu halten. Die Kollekten sind in allen heiligen Messen zu halten.
2. Der Ertrag der Kollekten ist – wenn es nicht in einzelnen Fällen anders angeordnet ist – ungekürzt abzuliefern, denn die von den Gläubigen für einen bestimmten Zweck gespendeten Gelder werden von den Kirchengemeinden nur treuhänderisch verwaltet.
3. Es wird gebeten, bei der Überweisung der Diözesankollekten auf dem Überweisungsträger die Kollektennummer und die Kennzahl der Kirchengemeinde anzugeben (s. Amtsblätter Nr. 11 vom 1.11.1996 und Nr. 12 vom 1.12.1996). **Bitte überweisen Sie bis 8 Wochen nach Datum der Kollektensammlung**, bei Opferstöcken und sonstigen Kollekten vierteljährlich.

Alle Kollekten, Opferstöcke, Binationen und sonstige Kollekten überweisen Sie bitte ausschließlich auf das

**Konto Erzbistum Berlin, Sonderkonto Kollekten: Pax-Bank Köln, IBAN: DE54 3706 0193 6000 1000 20, BIC: GENODED1PAX.**

Kollekten, die in Filial-, Anstalts- und Klosterkirchen mit öffentlichem oder halböffentlichem Gottesdienst abgehalten werden, bitten wir, an die nächstgelegene katholische Pfarrgemeinde zwecks Überweisung zu übergeben.

4. Besondere Regeln für folgende Kollekten:
  - a.a) Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass die mit einem \* besonders gekennzeichneten vier Caritas-Kollekten zu zwei Dritteln an den Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V., Darlehnskasse Münster, IBAN: DE49 4006 0265 0004 0900 90, BIC: GENODEM1DKM, abzuliefern sind.
  - a.b) Die **Kollekten für familienlose Kinder und Waisenkinder (\*\*)** werden in voller Höhe direkt an den Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V. (s.o.) überwiesen.
  - a.c) Die **Kollekten für die Kindertagesstätten (\*\*)** werden in voller Höhe direkt an den Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V., Darlehnskasse Münster, IBAN: DE58 4006 0265 0004 0900 25, BIC: GENODEM1DKM, überwiesen.
  - a.d) Die **Kollekte für „Pro-Vita“ (\*\*\*)** wird ebenfalls in voller Höhe direkt an den Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V., Sonderkonto Pro Vita, Darlehnskasse Münster, IBAN: DE49 4006 0265 0004 0900 90, BIC: GENODEM1DKM, überwiesen.

Pater Manfred Kollig SSCC  
Generalvikar

#### Nr. 152 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer/innen am 8. November 2020

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmer/innen zwei Mal im Jahr gezählt. Die zweite Zählung findet einheitlich am zweiten Sonntag im November (08.11.2020) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse und Gottesdienste in ausländischer Sprache) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die an-

stelle einer Eucharistiefeyer gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern/-innen zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2020 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

Die Daten für die einzelnen Gottesdienststandorte sind im Zusatzbogen zur Statistik zu erfassen.

#### **Nr. 153 Kassation des unbrauchbar gewordenen Siegels und Inkraftsetzung des bild- und schriftgleichen neuen Siegels der Katholischen Schule St. Marien (KSSM)**

Hiermit wird die Kassation des unbrauchbar gewordenen Siegels der Katholischen Schule St. Marien mit Sitz in 12043 Berlin, Donaustraße 58, dessen Außerkraftsetzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin, die Übergabe an das Diözesanarchiv gemäß § 9 der Siegelordnung des Erzbistums Berlin und die Inkraftsetzung des bild- und schriftgleichen neuen Siegels angeordnet.

Das Siegelbild zeigt ein „M“ als Versal mit einem griechischen Kreuz in der Mitte, das aus drei sich kreuzenden Linien besteht, wobei die senkrechten Linien über die waagerechten Linien geführt sind.

Das Siegel hat einen Durchmesser von 35 mm.

Das Siegel trägt die Umschrift „+ KATHOLISCHE SCHULE SANKT MARIEN • BERLIN“

Berlin, den 08.09.2020

Pater Manfred Kollig SSCC  
Generalvikar

#### **Nr. 154 Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2020**

Hoffnungsträger statt Bedenkenträger in der Welt von heute zu sein ist Berufung und Auftrag für uns als Christinnen und Christen. Die christliche Hoffnung, die in den drängenden Fragen unserer Zeit und im persönlichen Leben die nötige Lebenskraft schenkt, gilt es weiterzutragen. So steht die diesjährige Diaspora-Aktion des Bonifatiuswerkes unter dem Leitwort „Werde Hoffnungsträger“.

Auch in der Diaspora Nord- und Ostdeutschlands, Nordeuropas und des Baltikums wollen katholische Christen in diesem Sinne Hoffnungsträger sein. In den Regionen, in denen die große Mehrheit anders- oder nichtgläubig ist, wollen sie von der Hoffnung sprechen, die sie selbst erfüllt, und so leben, dass etwas von der Frohen Botschaft des Evangeliums spürbar wird.

#### **Eröffnung der Diaspora-Aktion**

Die bundesweite Eröffnung der Diaspora-Aktion findet am 8. November um 10.00 Uhr im St.-Kilians-Dom in Würzburg mit einem feierlichen Pontifikalamt zur Eröffnung der Diaspora-Aktion statt.

#### **Diaspora-Kollekte**

Die Diaspora-Kollekte findet am Sonntag, 15. November 2020, in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmessen statt. Das jeweilige Generalvikariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen Gelder, an das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug weitergeleitet werden. Die Verwendung der Kollekte ist ausschließlich für die Arbeit des Bonifatiuswerkes bestimmt. Das Bonifatiuswerk ist seinen Spendern gegenüber dankbar und rechenschaftspflichtig.

#### **Diaspora-Aktion im Corona-Jahr**

Da auch im November mit Einschränkungen bei Gottesdiensten und mit zurückhaltendem Gottesdienstbesuch zu rechnen ist, bittet das Bonifatiuswerk um besondere Unterstützung der Diaspora-Aktion. Hierfür wird Zusatzmaterial wie Kollekten-Aufsteller, eine Postkarten-Serie, Vorlagen für Hausandachten, digitale Bausteine für die Pfarrbriefgestaltung u.a. zur Verfügung gestellt. Weisen Sie auch auf die Spendenmöglichkeit per Überweisung oder Online-Spende hin.

#### **Diaspora-Aktion in den Gemeinden**

Ende August 2020 erhalten alle Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindereferenten eine Aktionsmappe mit Ideen zur Gestaltung einer Eucharistiefeyer, eines Familiengottesdienstes und einer Wort-Gottes-Feier sowie Impulsen zum Leitwort „Werde Hoffnungsträger“. Mitte September 2020 wird allen Gemeinden ein Materialpaket zur Gestaltung des Diaspora-Monats (Pfarrbriefmäntel, Spendentüten, Plakate, die beiden Hefte sowie Aufsteller für Kollektenkörbe oder Opferkästen) zugeschickt. Bitte hängen Sie die Aktionsplakate gut sichtbar in Ihrer Gemeinde auf. Zudem erhalten die Gemeinden Anfang November je nach aktueller Situation ggf. angepasste Fürbitten und eine Hausandacht.

#### **Samstag / Sonntag, 7. / 8. November 2020**

Bitte verlesen Sie den Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag in allen Gottesdiensten bzw. bringen Sie ihn den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise zur Kenntnis. Verteilen Sie bitte auch die Spendentüten zum Diaspora-Sonntag.

#### **Diaspora-Sonntag, 14. / 15. November 2020**

Bitte legen Sie die restlichen Spendentüten in den Kirchenbänken aus. Anregende Impulse zur Gestaltung des Gottesdienstes und für die Pastoral geben das „Gottesdienst-Impulsheft“ sowie das Themenheft „Werde Hoffnungsträger“, die alle Gemeinden bereits Mitte September erhalten haben und die als Download unter [www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion](http://www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion) abrufbar sind. Weisen Sie bitte auf die Diaspora-Kollekte und auf die Online-Spendenmöglichkeit ([www.bonifatiuswerk.de/spenden](http://www.bonifatiuswerk.de/spenden)) in allen Gottesdiensten einschließ-

lich der Vorabendmessen sowie im Pfarrbrief oder auf der Homepage hin.

### **Samstag / Sonntag, 21. / 21. November 2020**

Bitte geben Sie das Kollektenergebnis bekannt und verbinden Sie dies mit einem Wort des Dankes an die ganze Gemeinde.

### **Informationen und Kontakt für die Nachbestellung**

Weitere Informationen und Materialien finden Sie auf [www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion](http://www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion). Bestellungen richten Sie bitte per Mail an [bestellungen@bonifatiuswerk.de](mailto:bestellungen@bonifatiuswerk.de), telefonisch an 05251 2996-94 oder per Fax an 05251 2996-88.

### **Hinweise zu Erstkommunion- und Firmfeiern**

In vielen Gemeinden werden die Erstkommunion- und Firmfeiern im zweiten Halbjahr nachgeholt oder auf das kommende Jahr verschoben. Materialien können beim Bonifatiuswerk weiter bestellt werden. Bitte überweisen Sie die Erstkommunion- und Firmgaben auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit entsprechendem Vermerk. Vielen Dank!

### **Nr. 155 Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Montag, dem 2. November 2020**

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel-, Ost- und Südosteuropa. Für den Wiederaufbau und die Stärkung der Kirche in den betroffenen Ländern ist die Priesterausbildung auch 30 Jahre nach dem Ende des Kommunismus weiterhin sehr wichtig.

Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet. Wir bitten um ein empfehlendes Wort für dieses wichtige Anliegen. Ein Plakat wird von Renovabis direkt verschickt bzw. kann dort angefordert werden (Adresse siehe unten).

Die Kollekten-Gelder sollen (so bald wie möglich) mit dem Vermerk „Allerseelen-Kollekte 2020“ überwiesen werden an das  
Erzbischöfliche Ordinariat Berlin,  
Pax-Bank Köln,  
IBAN: DE54 3706 0193 6000 1000 20,  
BIC: GENODED1PAX.  
Die Bistumskasse leitet die Beträge an Renovabis weiter.

P. Manfred Kollig SSCC  
Generalvikar

### **Nähere Auskünfte:**

Solidaritätsaktion Renovabis  
Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising  
Tel.: 08161 5309-53 oder -49,  
Fax: 08161 5309-44  
E-Mail: [info@renovabis.de](mailto:info@renovabis.de)  
Internet: [www.renovabis.de](http://www.renovabis.de)

### **Nr. 156 Personalia**

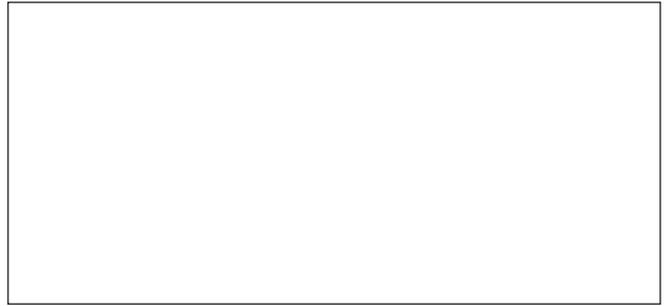
Die Rubrik 156 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter <http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>

### **Nr. 157 Änderungen im Schematismus**

S. 157, 162, 416  
Pfarrer i.R. Michael Kulpinski ist unter folgender Adresse erreichbar:

Bahnhofstr. 162  
16359 Biesenthal



Erzbischöfliches Ordinariat: Pater Manfred Kollig SSCC, Generalvikar  
Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat Berlin  
Druck: Erzbischöfliches Ordinariat Berlin